

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

66. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. November 2014

Nr. 11

	Seite
Inhalt:	
Verordnungen	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst (GVollzVerwDAPO) vom 24.09.2014	482
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im mittleren Justizdienst (AVDmVollzVerwDAPO) vom 24.09.2014	504
Runderlasse	
Runderlass zur Regelung des Mitführens eines Reizstoffsprüngerätes (Pfefferspray) zum Eigenschutz von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern ...	529
Bekanntmachungen	
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018 (Stichtag 1. Juli 2014)	530
Auflösung der Zweiganstalt Weiterstadt der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt – Einrichtung für Sicherungsverwahrung – zum 30.09.2014	544
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beitragsordnung und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2015	545
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 23. Juli 2014; hier: Satzungsänderung	550
Personalnachrichten	553
Berichtigungen	552
Stellenausschreibungen	556

VERORDNUNGEN

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst (GVollzVerwDAPO) vom 24. September 2014 (2421 - IV/A1 - 1995/8966 - IV/A) – JMBl. S. 482 –

– Gült.-Verz. Nr. 322 –

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst (GVollzVerwDAPO)

vom 24.09.2014

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbungen
- § 3 Auswahlverfahren

II. Ausbildung

- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Dienstbezeichnung
- § 7 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Dienstaufsicht
- § 8 Dauer
- § 9 Urlaub
- § 10 Studienablauf
- § 11 Einführungspraktikum
- § 12 Fachwissenschaftliches Studium
- § 13 Fachpraktisches Studium
- § 14 Beurteilungen
- § 15 Leistungsbewertungen

III. Prüfung

- § 16 Zweck und Zeitpunkt
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss
- § 19 Schriftliche Prüfung
- § 20 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 21 Bewertung der Prüfungsklausuren
- § 22 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 25 Abschlussnote
- § 26 Prüfungsniederschrift, Zeugnis
- § 27 Ausbildungs- und Prüfungsheft
- § 28 Ordnungsverstöße
- § 29 Versäumnis, Erkrankung
- § 30 Wiederholung der Prüfung

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes, Laufbahnzweig Vollzugs- und Verwaltungsdienst, können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. die für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes erforderliche Eignung und Befähigung im Rahmen einer Eignungsprüfung nachweisen und
3. gesundheitlich geeignet sind.

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst sind an die Leiterin oder den Leiter des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Zeugnis oder die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 oder das letzte Schulzeugnis,
3. Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
4. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
5. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde, Verheiratete auch die Eheurkunde oder bei eingetragener Lebenspartnerschaft die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
2. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den angestrebten Laufbahnzweig Auskunft gibt.

Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Einzelheiten des Auswahlverfahrens werden von der obersten Dienstbehörde geregelt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des H.B. Wagnitz – Seminars - Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – lässt die Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde zu und ist zuständig für deren Einstellung.

II. Ausbildung

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat zum Ziel, vielseitig verwendungsfähige Beamtinnen und Beamte auszubilden, die sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen und nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben des Laufbahnzweigs des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst selbstständig wahrzunehmen.

§ 5

Studienaufbau

- (1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in fachpraktische und fachwissenschaftliche Studienzeiten. Die fachpraktischen Studienzeiten werden bei Justizvollzugsbehörden, die fachwissenschaftlichen Studienzeiten an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen abgeleistet.
- (2) Die fachpraktischen Studienzeiten werden durch den vom H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – erstellten und von der obersten Dienstbehörde genehmigten Studienplan geregelt, der Studienziel, Studieninhalte und Lehrmethoden festlegt. Der Studienplan soll insbesondere die einschlägigen hessischen Gesetze und Verordnungen beinhalten und auf die Vermittlung der hessischen Besonderheiten hinwirken.
- (3) Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten werden durch die Studienordnung für den Studiengang Strafvollzug an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen geregelt.
- (4) Studienplan und Studienordnung sind aufeinander abzustimmen.

§ 6

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Anwärterinnen und Anwärter des Laufbahnzweigs des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst die Dienstbezeichnung „Inspektoranwärterin“ oder „Inspektoranwärter“.

§ 7

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Dienstaufsicht

- (1) Ausbildungsbehörde für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes ist das H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.
- (2) Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärterinnen und Anwärter den Ausbildungsstellen zu. Ausbildungsstellen sind die von der obersten Dienstbehörde bestimmten Justizvollzugsbehörden sowie die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle ist für die Ausbildung verantwortlich.
- (4) Während der fachwissenschaftlichen Studienzeiten unterstehen die Anwärterinnen und Anwärter der Dienstaufsicht der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsbehörde, während der fachpraktischen Studienzeiten der der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsstelle, an die sie überwiesen sind.

§ 8

Dauer

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig drei Jahre. Findet die Laufbahnprüfung nicht bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes statt, so dauert dieser bis zur Prüfung fort.
- (2) Die Verlängerung oder Wiederholung einzelner fachpraktischer Studienabschnitte kann angeordnet werden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter das Ausbildungsziel in diesen noch nicht erreicht hat.
- (3) Bei Verlängerung oder Wiederholung eines Studienabschnittes nach Abs. 2 sowie bei Anrechnung förderlicher Tätigkeiten im Sinne der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57) ist der weitere Vorbereitungsdienst durch die Ausbildungsbehörde gesondert zu regeln. Dabei kann von den in § 13 vorgesehenen Studienabschnitten abgewichen werden.
- (4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 trifft die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde.

§ 9

Urlaub

- (1) Erholungsurlaub wird in der Regel nur während der fachpraktischen Studienzeiten gewährt.
- (2) Jeweils der gesamte erste Monat der fachpraktischen Studienabschnitte I und II ist für alle Anwärterinnen und Anwärter verpflichtend Urlaubsmonat.
- (3) Während der fachwissenschaftlichen Studienabschnitte I und II werden die von der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen bestimmten unterrichtsfreien Zeiten mit Ausnahme der Studientage auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 10

Studienablauf

Das Studium umfasst die folgenden Studienabschnitte:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. Einführungspraktikum | 1 Monat, |
| 2. Fachwissenschaftliches Studium I | 8 Monate, |
| 3. Fachpraktisches Studium I | 8 Monate, |
| 4. Fachwissenschaftliches Studium II | 7 Monate, |
| 5. Fachpraktisches Studium II | 9 Monate, |
| 6. Fachwissenschaftliches Studium III | 3 Monate. |

§ 11

Einführungspraktikum

(1) Das Einführungspraktikum soll einen Einblick in die Aufgaben der Bediensteten des Laufbahnzweigs, in den Aufbau einer Justizvollzugsanstalt und in die Aufgaben aller im Justizvollzug Tätigen geben sowie einen Überblick über die maßgeblichen Vorschriften verschaffen.

(2) Das Einführungspraktikum beginnt mit einer einwöchigen Lehrveranstaltung. Näheres regelt der Studienplan.

§ 12

Fachwissenschaftliches Studium

(1) Das fachwissenschaftliche Studium soll das soziale, wirtschaftliche und rechtliche Verständnis der Anwärtnerinnen und Anwärter vertiefen, die berufsbezogene Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik vermitteln und ihren allgemeinen Bildungsstand fördern. Es soll den Anwärtnerinnen und Anwärtern im Rahmen des Ausbildungsziels durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben im Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst erforderlich sind, und zwar in den Fächern:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Haushaltsrecht,
3. Kriminologie,
4. Personalverwaltung,
5. Psychologie,
6. Klinische Psychologie,
7. Kommunikation,
8. Staats- und Verwaltungsrecht,
9. Straf- und Strafprozessrecht,
10. Vollzugsrecht,
11. Vollzugsverwaltung,
12. Zivilrecht

und in den lehrfachübergreifenden Studienobjekten:

13. Bildungsmaßnahmen für Gefangene,
14. Jugendliche Straffällige,
15. nichtdeutsche und fremdethnische Gefangene,
16. Organisation,
17. Rechtsschutz,
18. Sicherheitsorganisation in Einrichtungen des Justizvollzugs,

19. Suchtmittelmissbrauch und -abhängigkeit,
20. vollzugsöffnende Maßnahmen,
21. Vollzugsplanung.

(2) Näheres regelt die Studienordnung für den Studiengang Strafvollzug an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

(3) Den Anwärterinnen und Anwärtern sollen Wahllehrveranstaltungen angeboten werden, die die Pflichtlehrveranstaltungen nach Abs. 1 ergänzen und die in ihnen behandelten Themen vertiefen.

§ 13

Fachpraktisches Studium

(1) In den Studienabschnitten des fachpraktischen Studiums sollen die Anwärterinnen und Anwärter lernen, die im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. Sie sollen so gefördert werden, dass sie nach erfolgreicher Beendigung des Studiums in der Lage sind, die Aufgaben im Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst selbstständig zu erledigen.

(2) Der fachpraktische Studienabschnitt I beinhaltet nach dem Urlaubsmonat die folgenden Teilabschnitte:

1. ein Monat Sachgebiet Vollzugsgeschäftsstelle in einer Justizvollzugsanstalt,
2. drei Monate Vollzugsabteilung in einer Justizvollzugsanstalt,
3. zwei Monate Sachgebiet Sicherheitsdienst in einer Justizvollzugsanstalt und
4. ein Monat Sachgebiet Versorgungswesen in einer Justizvollzugsanstalt.

(3) Der fachpraktische Studienabschnitt II beinhaltet nach dem Urlaubsmonat die folgenden Teilabschnitte:

1. ein Monat Sachgebiet Arbeitswesen in einer Justizvollzugsanstalt,
2. ein Monat Sachgebiet Versorgungswesen in einem Verwaltungs-Competence-Center,
3. zwei Monate Sachgebiet Rechnungswesen in einem Verwaltungs-Competence-Center, davon zwei Wochen Auszahlungsstelle in einer Justizvollzugsanstalt,
4. ein Monat Sachgebiet Controlling in einem Verwaltungs-Competence-Center,
5. zwei Monate Sachgebiet Personal und allgemeine Verwaltung in einem Verwaltungs-Competence-Center und
6. ein Monat Geschäftsleitung in einer Justizvollzugsanstalt.

(4) Während des fachpraktischen Studiums sollen vollzugsspezifische Themen im Rahmen von Projektarbeit vertieft, die Grundlagen der vollzugsspezifischen Software vermittelt und die Anwärterinnen und Anwärter auf Führungsaufgaben vorbereitet werden. Näheres regelt der Studienplan.

(5) Die fachpraktischen Studienabschnitte I und II werden durch begleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die der Wiederholung und der Vertiefung der im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse sowie der Vermittlung der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften dienen. Näheres regelt der Studienplan.

(6) In jedem Teilabschnitt des fachpraktischen Studiums einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen ist der Ausbildungsstand nach Maßgabe des Studienplans durch Klausuren, Hausarbeiten, praktische Übungen oder Referate festzustellen.

(7) Im fachpraktischen Studium können die Anwärtinnen und Anwärter mit der eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Laufbahnzweigs des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst betraut werden, sofern der Ausbildungsstand dies rechtfertigt und sie über hinreichende Vollzugspraxis verfügen.

§ 14

Beurteilungen

(1) Für die in den Teilabschnitten des fachpraktischen Studiums nach § 13 Abs. 2 und 3 gezeigten Leistungen ist jeweils ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen.

(2) Die Leistungen in den begleitenden Lehrveranstaltungen zu den Teilabschnitten des fachpraktischen Studiums nach § 13 Abs. 5 sind jeweils durch Klausuren, Hausarbeiten, praktische Übungen oder Referate zu bewerten. Die mit der begleitenden Lehrveranstaltung jeweils beauftragte Lehrkraft bespricht die Bewertung mit der Anwärtin oder dem Anwärter sowie mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde.

(3) Die Beurteilungsbeiträge nach Abs. 1 sind von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle zu bewerten, mit der Anwärtin oder dem Anwärter zu besprechen und der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde zu übersenden.

(4) Am Ende des fachpraktischen Studienabschnitts II erstellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde eine Gesamtbeurteilung über die im fachpraktischen Studium und in den begleitenden Lehrveranstaltungen gezeigten Leistungen. Gleichzeitig ist eine Studiengesamtnote für das fachpraktische Studium zu bilden. Die Gesamtbeurteilung ist mit der Anwärtin oder dem Anwärter zu besprechen.

(5) Jeweils am Ende der fachwissenschaftlichen Studienabschnitte I, II und III erstellt die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen eine Abschlussbeurteilung über die während des fachwissenschaftlichen Studienabschnitts gezeigten Leistungen. Gleichzeitig ist eine Gesamtnote für den jeweiligen Studienabschnitt zu bilden. Die Abschlussbeurteilungen sind der Anwärtin oder dem Anwärter zu eröffnen.

(6) Die Beurteilungsbeiträge und die Gesamtbeurteilungen nach Abs. 1 und 4 werden nach den durch die oberste Dienstbehörde vorgegebenen Mustern erstellt.

§ 15

Leistungsbewertungen

(1) Die Leistungen im fachpraktischen Studium und in den begleitenden Lehrveranstaltungen sind mit folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut (1)	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	(15 bis 14 Punkte),
gut (2)	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	(13 bis 11 Punkte),
befriedigend (3)	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	(10 bis 8 Punkte),
ausreichend (4)	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	(7 bis 5 Punkte),
mangelhaft (5)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	(4 bis 2 Punkte),
ungenügend (6)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können	(1 bis 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die im fachwissenschaftlichen Studium gefertigten Aufsichtsarbeiten, die sie ersetzenden Hausarbeiten und die in anderer Form erbrachten sonstigen Leistungen mit folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

sehr gut	für eine besonders hervorragende Leistung	(16 bis 18 Punkte),
gut	für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	(13 bis 15 Punkte),
vollbefriedigend	für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	(10 bis 12 Punkte),
befriedigend	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	(7 bis 9 Punkte),
ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	(4 bis 6 Punkte),
mangelhaft	für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	(1 bis 3 Punkte),
ungenügend	für eine völlig unbrauchbare Leistung	(0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen werden nicht verwendet.

(3) Soweit im fachwissenschaftlichen Studium Einzelbewertungen rechnerisch zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punktzahlen folgende Noten:

sehr gut	14,00 bis 18,00 Punkte
gut	11,50 bis 13,99 Punkte
vollbefriedigend	9,00 bis 11,49 Punkte
befriedigend	6,50 bis 8,99 Punkte
ausreichend	4,00 bis 6,49 Punkte
mangelhaft	1,50 bis 3,99 Punkte
ungenügend	0,00 bis 1,49 Punkte.

(4) Die Bildung der Gesamtnoten für die fachwissenschaftlichen Studienabschnitte I, II und III bestimmt sich nach der Studienordnung für den Studiengang Strafvollzug an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen. Dabei entsprechen die nach Abs. 3 erteilten Punktzahlen folgenden Punktzahlen und Noten in Hessen:

Abschlusspunktzahl Nordrhein-Westfalen	Abschlusspunktzahl Hessen	Note Hessen
mehr als 16,99	15	sehr gut (1)
mehr als 15,49	14	sehr gut (1)
mehr als 13,99	13	gut (2)
mehr als 12,49	12	gut (2)
mehr als 10,99	11	gut (2)
mehr als 8,79	10	befriedigend (3)
mehr als 7,69	9	befriedigend (3)
mehr als 6,59	8	befriedigend (3)
mehr als 5,69	7	ausreichend (4)
mehr als 4,69	6	ausreichend (4)
mehr als 3,69	5	ausreichend (4)
mehr als 2,79	4	mangelhaft (5)
mehr als 1,99	3	mangelhaft (5)
mehr als 0,49	2	mangelhaft (5)
mehr als = 0	1	ungenügend (6)

III. Prüfung

§ 16

Zweck und Zeitpunkt

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 4) erreicht ist und die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes zuerkannt werden kann.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie findet am Ende des Vorbereitungsdienstes statt. Der schriftliche Teil wird an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen verfasst und geht dem mündlichen Teil voraus.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt, die oder der den Vorsitz führt,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des Laufbahnzweigs des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst,
3. einer Lehrkraft der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen – Fachbereich Strafvollzug,
4. einer Psychologin oder eines Psychologen, die Beamtin oder der Beamter des höheren Sozialen Dienstes ist,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mit mindestens der Befähigung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst.

(3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder können eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hauptpersonalrats Justizvollzug, die besondere Frauenbeauftragte Justizvollzug und die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen für den Bereich des Justizvollzugs oder jeweils eine von diesen beauftragte Person in beratender Funktion an der Prüfung teilnehmen.

(4) Die oberste Dienstbehörde beruft die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied mit gleicher Qualifikation zu berufen.

(5) Die stimmberechtigten und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie das Prüfungsamt weiter aus, bis jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist; erneute Berufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem ein stimmberechtigtes oder stellvertretendes Mitglied in den Ruhestand tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich

des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, soweit im Einzelfall die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt. Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten oder stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung des nachfolgenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die stimmberechtigten und die stellvertretenden Mitglieder können von der obersten Dienstbehörde aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden.

(6) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften schlagen je ein stimmberechtigtes und ein stellvertretendes Mitglied vor. Die Vorgeschlagenen werden jeweils jährlich wechselnd berufen.

(7) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden und verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern stimmberechtigte oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses nachweislich zu verpflichten.

§ 18

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Prüfungsverfahren.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) An der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

§ 19

Schriftliche Prüfung

- (1) Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss stellt die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen die Aufgaben für die Prüfungsklausuren, bestimmt die zulässigen Hilfsmittel und setzt die Termine sowie die Bearbeitungszeiten fest.
- (2) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen an sieben Arbeitstagen unter Aufsicht jeweils eine Prüfungsklausur aus folgenden Gebieten:
 1. Strafvollzugsrecht,
 2. weiteres Vollzugsrecht,

3. Kriminologie,
4. Arbeit und berufliche Bildung der Gefangenen,
5. wirtschaftliche Versorgung der Justizvollzugsbehörden und der Gefangenen unter Einbeziehung des Haushaltsrechts und betriebswirtschaftlicher Grundsätze,
6. Vollzugsverwaltung,
7. Personalverwaltung.

(3) Für jede Prüfungsklausur wird eine Bearbeitungszeit von bis zu fünf Stunden eingeräumt. Die jeweils eingeräumte Bearbeitungszeit ist in der Prüfungsklausur zu vermerken.

(4) Schwerbehinderten Anwärterinnen oder Anwärtern ist nach den Teilhaberichtlinien vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) in der jeweils geltenden Fassung ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht gering bemessen werden.

§ 20

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Prüfungsklausuren führt eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen Dienstes oder eine vergleichbare Beschäftigte oder ein vergleichbarer Beschäftigter, die oder der durch die Leiterin oder den Leiter der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen bestimmt wurde. Der aufsichtführenden Person sind die Prüfungsklausuren für jeden Prüfungstag in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben, der erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Anwärterinnen und Anwärter zu öffnen ist.

(2) Während der schriftlichen Prüfung dürfen die Anwärterinnen und Anwärter den Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der aufsichtführenden Person verlassen. Es darf nur jeweils eine Anwärterin oder ein Anwärter abwesend sein.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter versehen jede Prüfungsklausur anstelle ihrer Namen mit einer Kennziffer, die ihnen die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen für alle Prüfungsklausuren zuteilt. Spätestens nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit ist die Prüfungsklausur abzugeben, auch wenn sie unvollendet ist. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbögen.

(4) Die aufsichtführende Person vermerkt auf jeder Prüfungsklausur Beginn und Abgabe derselben und bestätigt diese Angabe durch ihr Namenszeichen.

(5) Die aufsichtführende Person fertigt über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift und übersendet diese der oder dem Vorsitzenden oder dem von ihr oder ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses.

(6) Die aufsichtführende Person übersendet die Prüfungsklausuren in einem verschlossenen Umschlag der oder dem Vorsitzenden oder dem von ihr oder ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 21

Bewertung der Prüfungsklausuren

(1) Jede Prüfungsklausur wird von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander mit einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 bewertet. Die Mitglieder und die Reihenfolge der Bewertung werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei der Bewertung der Klausuren sind die Richtigkeit der getroffenen Entscheidungen, die Darstellung der Entscheidungsprozesse sowie die Folgerichtigkeit der Begründungen zugrunde zu legen. Die Gliederung der Prüfungsklausur, die Klarheit der Darstellung und die Ausdrucksweise sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Bewertungen sind ausschließlich dem Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Bei um bis zu drei Punkte voneinander abweichenden Bewertungen wird die Summe der Punktzahlen beider Einzelbewertungen durch die Anzahl der Einzelbewertungen geteilt. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Punktzahl fest.

(3) Die namentliche Zuordnung der Prüfungsklausuren zu den Anwärterinnen und Anwärtern erfolgt erst nach abschließender Bewertung sämtlicher Prüfungsklausuren.

(4) Die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsklausuren und die daraus errechnete Durchschnittspunktzahl werden der Anwärterin oder dem Anwärter von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Abschluss aller Bewertungen spätestens zehn Kalendertage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 22

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter werden nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn drei oder mehr Prüfungsklausuren mit weniger als 5 Punkten bewertet wurden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Anwärterin oder dem Anwärter das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest, bestimmt auf der Grundlage der Studienpläne die Fachgebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll, und welches Mitglied des Prüfungsausschusses das jeweilige Fachgebiet prüft. Er legt auch die zulässigen Hilfsmittel fest und lädt die Anwärterinnen und Anwärter zur mündlichen Prüfung.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jede Anwärterin oder jeden Anwärter etwa eine Stunde betragen. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses können Fragen an die Anwärterinnen und Anwärter stellen.

(3) Schwerbehinderten Anwärterinnen oder Anwärtern ist nach den Teilhaberichtlinien in der jeweils geltenden Fassung ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

(4) Beauftragte der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamtes und der obersten Dienstbehörde können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Anwärterinnen oder Anwärtern, die sich in einem nachfolgenden Vorbereitungslehrgang in Ausbildung befinden, und Dritte, bei denen ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Teilnahme an der mündlichen Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet werden.

§ 24

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 bewertet.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit weniger als 5 Punkten bewertet wird.

§ 25

Abschlussnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlussnote fest.

(2) Zur Bildung der Abschlussnote werden

die Durchschnittspunktzahl der fachwissenschaftlichen Studienabschnitte mit	2,
die Punktzahl (Studiengesamtnote) des fachpraktischen Studiums mit	2,
die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung mit	5,
die Punktzahl der mündlichen Prüfung mit	3

multipliziert und die Summe durch 12 dividiert.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die nach Satz 1 ermittelte Gesamtpunktzahl mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) ergibt.

(3) Soweit die Mindestpunktzahl nach Abs. 2 Satz 2 erreicht ist, werden Bruchteile von Punktzahlen, die sich bei der Berechnung nach Abs. 2 Satz 1 ergeben haben, ab einem Bruchteil von 0,5 auf volle Punktzahlen aufgerundet.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung, die Abschlussnote und die ihr zugrunde liegenden Noten und Punktzahlen sind der Anwärtlerin oder dem Anwärter nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 26

Prüfungsniederschrift, Zeugnis

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift nach Muster der Anlage 1 zu fertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Jede Anwärtlerin und jeder Anwärter erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach Muster der Anlage 2.

(3) Für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter ist eine Prüfungsniederschrift zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Einstellungsbehörde der Anwärtlerin oder dem Anwärter einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 27

Ausbildungs- und Prüfungsheft

(1) Für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter sind ein Ausbildungsheft und ein Prüfungsheft durch die Ausbildungsbehörde zu führen.

(2) Auf Antrag kann der Anwärtlerin oder dem Anwärter bis zu zwei Jahren nach Bekanntgabe der Abschlussnote bei der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde unter Aufsicht Einsicht in das Ausbildungsheft und in das Prüfungsheft gewährt werden.

§ 28

Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße der Anwärtlerinnen und Anwärter hat die aufsichtführende Person zu unterbinden.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach Art und Schwere des Verstoßes insbesondere die Wiederholung einer Prüfungsklausur anordnen, einzelne Prüfungsleistungen mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann die oberste Dienstbehörde innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 29

Versäumnis, Erkrankung

(1) Die Prüfung ist wegen Versäumnis für nicht bestanden zu erklären, wenn die Anwärterin oder der Anwärter ohne triftigen Grund

1. der Prüfung ganz oder teilweise fern bleibt oder
2. von der Prüfung zurücktritt.

Die entsprechende Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so muss sie oder er die Prüfung ganz oder teilweise nachholen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen. Die Verhinderung aus von der Anwärterin oder dem Anwärter nicht zu vertretenden Gründen ist von ihr oder ihm unverzüglich nachzuweisen. Den Termin für die neue Prüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für nachzuholende Prüfungsklausuren sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

Wurde die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt, kann sie auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters einmal wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen werden nicht erlassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Studienabschnitte vor der erneuten Prüfung zu wiederholen sind.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Für Anwärterinnen und Anwärter, die sich am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Ausbildung befinden, werden der Ausbildungsverlauf und die Ausbildungsinhalte durch die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsbehörde anhand der organisatorischen und dienstlichen Erfordernisse nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 gesondert geregelt.

(2) Für Anwärterinnen und Anwärter, die sich bei Inkrafttreten im Fachwissenschaftlichen Studium I oder im Fachpraktischen Studium I befinden, wird der weitere Ausbildungsverlauf an § 13 angepasst.

(3) Anwärterinnen und Anwärter, die sich bei Inkrafttreten im Fachpraktischen Studium II befinden, soll Gelegenheit gegeben werden, die in § 13 Abs. 2 und 3 aufgeführten Teilabschnitte in dem Umfang kennenzulernen, dass das Ziel des Vorbereitungsdiensts erreicht wird. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass zwei Wochen in der Auszahlungsstelle und jeweils mindestens drei Wochen in den Sachgebieten Versorgungswesen und Arbeitswesen einer Justizvollzugsanstalt absolviert werden.

(4) Bei der Vermittlung der Inhalte des fachpraktischen Studiums ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anwärterinnen und Anwärter angemessen auf die mündliche Prüfung (§ 23 Abs. 1) vorbereitet werden.

§ 32

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst vom 29. November 2011 (JMBl. S. 532, 2012 S. 89), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (JMBl. 2013 S. 5), wird aufgehoben.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. September 2014

Die Hessische Ministerin der Justiz
(Kühne-Hörmann)

HESSEN



Vertraulich behandeln

***Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung
des Laufbahnzweigs des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
im gehobenen Justizdienst***

Lehrgang:

Prüfungsgruppe:

Prüfungsniederschrift nach § 26 Abs. 1 GVollzVerwDAPO

über die mündliche Prüfung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst.

Vor dem Prüfungsausschuss, bestehend aus

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

erschienen am _____ zur mündlichen Prüfung folgende Anwärterinnen und Anwärter:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Folgende Personen haben nach § 17 Abs. 3 GVollzVerwDAPO an der mündlichen Prüfung teilgenommen:

Die mündliche Prüfung wurde nach § 23 GVollzVerwDAPO durchgeführt. Der Beginn und das Ende der mündlichen Prüfung sowie der jeweiligen Prüfungsgebiete, die Prüfungsgebiete selbst, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Zeiten der Unterbrechung sind auf Seite 2 dieser Niederschrift festgehalten.

Folgenden Personen wurde die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach § 23 Abs. 5 GVollzVerwDAPO gestattet:

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Wiesbaden, den

I.	Beginn der Prüfung:		Uhr	
	Ende der Prüfung:		Uhr	
II.	1. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	2. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	3. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	4. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	5. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
III.	Unterbrechungen:	von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
IV.	Beratung:	von:	Uhr bis	Uhr
V.	Beschlussfassung:	von:	Uhr bis	Uhr

HESSEN



**Hessisches Ministerium
der Justiz**

**Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung
des Laufbahnzweigs des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
im gehobenen Justizdienst**

Prüfungszeugnis

Name, Vorname		Amts- oder Dienstbezeichnung	
geboren am	Dienststelle		

hat die

**Laufbahnprüfung
für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
im gehobenen Justizdienst**

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
im gehobenen Justizdienst (GVollzVerwDAPO)

mit der Abschlussnote
(Punkte)

bestanden.

Wiesbaden, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses



Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leistungsbewertung der Studienabschnitte

1.1	Fachwissenschaftliches Studium			
	1. Fachwissenschaftliches Studium I	Punkte		
	2. Fachwissenschaftliches Studium II	Punkte		
	3. Fachwissenschaftliches Studium III	Punkte		
	Summe:	Punkte	: 3 x 2 =	Punkte
1.2	Fachpraktisches Studium (Studiengesamtnote)	Punkte	x 2 =	Punkte

2. Bewertung der Prüfungsklausuren

	1. Strafvollzugsrecht	Punkte		
	2. Weiteres Vollzugsrecht	Punkte		
	3. Kriminologie	Punkte		
	4. Arbeit und berufliche Bildung der Gefangenen	Punkte		
	5. Wirtschaftliche Versorgung der Justizvollzugsanstalten und der Gefangenen unter Einbeziehung des Haushaltsrechts und betriebswirtschaftlicher Grundsätze	Punkte		
	6. Vollzugsverwaltung	Punkte		
	7. Personalverwaltung	Punkte		
	Summe:	Punkte	: 7 x 5 =	Punkte

Zwischensumme Punkte

Vornote f. d. mündliche Prüfung Zwischensumme Punkte : 9 = Punkte

3. Bewertung der mündlichen Prüfung Punkte x 3 = Punkte

Gesamtsumme Punkte

4. Abschlussnote

Punktzahl Gesamtsumme Punkte : 12 = Punkte

Abschlussnote gemäß § 25 GVollzVerwDAPO (Punkte)

- Die Prüfung ist bestanden.
- Die Prüfung ist nicht bestanden.

___, den _

Ort, Datum, Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Punktespiegel gemäß § 15 Abs. 1 GVollzVerwDAPO:
 sehr gut (1) 15 bis 14 Punkte / gut (2) 13 bis 11 Punkte / befriedigend (3) 10 bis 8 Punkte / ausreichend (4) 7 bis 5 Punkte / mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte / ungenügend (6) 1 bis 0 Punkte

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und
den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im
mittleren Justizdienst (AVDmVollVerwDAPO)
vom 24.09.2014**

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbungen
- § 3 Auswahlverfahren

II. Ausbildung

- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Aufbau des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Dienstbezeichnungen
- § 7 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Dienstaufsicht
- § 8 Dauer
- § 9 Urlaub, Mehrarbeit
- § 10 Ausbildungsverlauf
- § 11 Einführungspraktikum
- § 12 Fachtheoretische Ausbildung
- § 13 Fachpraktische Ausbildung
- § 14 Beurteilungen
- § 15 Leistungsbewertungen

III. Prüfung

- § 16 Zweck und Zeitpunkt
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss
- § 19 Schriftliche Prüfung
- § 20 Durchführung der schriftlichen Prüfung

- § 21 Bewertung der Prüfungsklausuren
- § 22 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 25 Abschlussnote
- § 26 Prüfungsniederschrift, Zeugnis
- § 27 Ausbildungs- und Prüfungsheft
- § 28 Ordnungsverstöße
- § 29 Versäumnis, Erkrankung
- § 30 Wiederholung der Prüfung

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes, Laufbahnzweige des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. die für die jeweilige Laufbahn erforderliche Eignung und Befähigung im Rahmen einer Eignungsprüfung nachweisen und
3. gesundheitlich geeignet sind.

Bewerberinnen und Bewerber für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes müssen darüber hinaus vollzugsdiensttauglich sein. Die Vollzugsdiensttauglichkeit bestimmt sich analog nach der durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 7. September 2012 (LPP 34 Schu - 8 b 20 / 10 - 2012) für Hessen anwendbar erklärten Polizeidienstvorschrift 300 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes, Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes, sind an eine der Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen, Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes an

eine der Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen oder das H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Zeugnis oder die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 oder das letzte Schulzeugnis,
3. Zeugnisse oder Nachweise über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
4. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
5. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde, Verheiratete auch die Eheurkunde oder bei eingetragener Lebenspartnerschaft die Urkunde über die Begründung einer Lebenspartnerschaft und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
2. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den jeweils angestrebten Laufbahnzweig der Laufbahn des mittleren Justizdienstes Auskunft gibt.

Bei den in Satz 1 Nr. 2 bis 4 und in Satz 2 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, nehmen an einem Auswahlverfahren teil. Einzelheiten des Auswahlverfahrens werden von der obersten Dienstbehörde geregelt.

(2) Über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Justizvollzugsbehörde nach Abschluss des Auswahlverfahrens.

II. Ausbildung

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat zum Ziel, vielseitig verwendungsfähige Beamtinnen und Beamte auszubilden, die sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung verpflichten.

tet fühlen und nach ihrer Persönlichkeit sowie ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben im Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes beziehungsweise im Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes selbstständig wahrzunehmen.

§ 5

Aufbau des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in fachpraktische und fachtheoretische Ausbildungszeiten. Die fachpraktischen Ausbildungszeiten werden bei den Justizvollzugsbehörden, die fachtheoretischen Ausbildungszeiten bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – abgeleistet.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird durch den vom H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – erstellten und von der obersten Dienstbehörde genehmigten Lehr- und Stoffplan geregelt, der Ausbildungsziel, Ausbildungsinhalte und Ausbildungsmethoden festlegt.

§ 6

Dienstbezeichnungen

Während des Vorbereitungsdienstes führen

1. die Anwärterinnen und Anwärter des Laufbahnzweigs des allgemeinen Vollzugsdienstes die Dienstbezeichnung „Obersekretäranwärterin im Justizvollzugsdienst“ oder „Obersekretäranwärter im Justizvollzugsdienst“,
2. die Anwärterinnen und Anwärter des Laufbahnzweigs des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes die Dienstbezeichnung „Sekretäranwärterin“ oder „Sekretäranwärter“.

§ 7

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Dienstaufsicht

(1) Ausbildungsbehörde für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes ist das H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.

(2) Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärterinnen und Anwärter den Ausbildungsstellen zu. Ausbildungsstellen sind die von der obersten Dienstbehörde bestimmten Justizvollzugsbehörden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle ist für die fachpraktische Ausbildung verantwortlich. Sie oder er bestellt im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde eine Beamtin oder einen Beamten der Ausbildungsstelle zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sollen dem Laufbahnzweig angehören, für dessen Vorbereitungsdienst sie zuständig sind. Sie regeln die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

nach dem Lehr- und Stoffplan und erstellen den Ausbildungsplan für die zur Ausbildung zugewiesenen Anwärterinnen und Anwärter. Zu ihrer Unterstützung bestellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstelle geeignete Bedienstete als Ausbilderinnen und Ausbilder.

§ 8

Dauer

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig zwei Jahre.
- (2) Die Verlängerung oder Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte kann angeordnet werden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter das Ausbildungsziel in diesen noch nicht erreicht hat. Betragen die nicht urlaubsbedingten Abwesenheitstage in einem Ausbildungsabschnitt mehr als die Hälfte der Ausbildungstage, ist der Ausbildungsabschnitt zu wiederholen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft die Leiterin oder der Leiter der für die Einstellung zuständigen Behörde.
- (3) Bei Verlängerung oder Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts nach Abs. 2 Satz 1 sowie bei Anrechnung förderlicher Tätigkeiten im Sinne der Hessischen Laufbahnverordnung ist der weitere Ausbildungsverlauf durch die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsbehörde gesondert zu regeln. Dabei kann von dem in § 10 vorgesehenen Ausbildungsverlauf abgewichen werden.

§ 9

Urlaub, Mehrarbeit

- (1) Erholungsurlaub wird in der Regel nur während der fachpraktischen Ausbildung gewährt.
- (2) Für jeden Monat eines Ausbildungsabschnitts kann bis zu einer Woche Erholungsurlaub gewährt werden, sofern das Ziel der Ausbildung nicht gefährdet ist.

§ 10

Ausbildungsverlauf

- (1) Die Ausbildung im Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes umfasst die folgenden Ausbildungsabschnitte:

1. Einführungspraktikum	1 Monat,
2. Fachtheoretische Ausbildung I	3 Monate,
3. Fachpraktische Ausbildung I (Grundausbildung)	12 Monate,
4. Fachpraktische Ausbildung II (Schwerpunktausbildung)	4 Monate,
5. Fachtheoretische Ausbildung II	4 Monate.

(2) Die Ausbildung im Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes umfasst die folgenden Ausbildungsabschnitte:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. Einführungspraktikum | 1 Monat, |
| 2. Fachtheoretische Ausbildung I | 3 Monate, |
| 3. Fachpraktische Ausbildung | 15 Monate, |
| 4. Fachtheoretische Ausbildung II | 5 Monate. |

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde legt die Reihenfolge der Unterabschnitte der fachpraktischen Ausbildung für den jeweiligen Lehrgang fest.

§ 11

Einführungspraktikum

(1) Das Einführungspraktikum soll einen Einblick in die Aufgaben der Bediensteten des jeweiligen Laufbahnzweigs, in den Aufbau einer Justizvollzugsanstalt und in die Aufgaben aller im Justizvollzug Tätigen geben sowie einen Überblick über die für den Justizvollzug maßgeblichen Vorschriften verschaffen.

(2) Das Einführungspraktikum kann im Falle einer förderlichen Tätigkeit als Beschäftigte oder Beschäftigter im Justizvollzug entfallen.

§ 12

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung im Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes soll den Anwärterinnen und Anwärtern durch anwendungsbezogene Lehre die zur Erfüllung der Aufgaben des Laufbahnzweigs erforderlichen Kenntnisse vermitteln, insbesondere in den Themenfeldern:

1. Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs,
2. Staats- und Verfassungsrecht,
3. Zivil- und Zivilprozessrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Gerichtsverfassungsrecht,
4. Beamtenrecht,
5. Verwaltungsrecht,
6. Anstaltsorganisation,
7. Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsrecht,
8. Vollzugs- und Vollstreckungsrecht,
9. Psychologie,
10. Kriminologie,
11. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug (einschließlich praktische Eigensicherung, Waffenwesen und Schießkunde),
12. Sport und Gesundheitsförderung.

(2) Die fachtheoretische Ausbildung im Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes soll den Anwärterinnen und Anwärtern durch anwendungsbezogene Lehre die zur Erfüllung der Aufgaben des Laufbahnzweigs erforderlichen Kenntnisse vermitteln, insbesondere Kenntnisse in den Themenfeldern:

1. Geschichtliche Entwicklung und gesellschaftliche Bedeutung des Justizvollzugs,
2. Staats – und Verfassungsrecht,
3. Zivil- und Zivilprozessrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Gerichtsverfassungsrecht,
4. Beamten- und Tarifrecht,
5. Verwaltungsrecht,
6. Anstaltsorganisation,
7. Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsrecht,
8. Vertrags- und Vergaberecht,
9. Arbeits- und Versorgungswesen im Justizvollzug,
10. Vollstreckungsrecht (einschließlich Strafzeitberechnung, Aufnahme- und Entlassungsverfahren, Einweisungsverfahren),
11. Vollzugsrecht (einschließlich Vollzugsplanung),
12. Psychologie,
13. Kriminologie,
14. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug,
15. Sport und Gesundheitsförderung.

(3) In jedem Ausbildungsabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung ist der Ausbildungsstand nach Maßgabe des Lehr- und Stoffplans durch Klausuren, praktische Übungen, Hausarbeiten oder Referate festzustellen. Diese sind zu bewerten und mit den Anwärterinnen und Anwärtern unter Hinweis auf Vorzüge und Mängel zu besprechen.

§ 13

Fachpraktische Ausbildung

(1) In der fachpraktischen Ausbildung sollen die Anwärterinnen und Anwärter lernen, die in der fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden. Sie sollen so gefördert werden, dass sie nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung in der Lage sind, die Aufgaben im jeweiligen Laufbahnzweig selbstständig zu erledigen.

(2) In jedem Ausbildungsabschnitt der fachpraktischen Ausbildung ist der Ausbildungsstand nach Maßgabe des Lehr- und Stoffplans durch Klausuren, praktische Übungen, Hausarbeiten oder Referate festzustellen. Diese sind zu bewerten und mit den Anwärterinnen und Anwärtern unter Hinweis auf Vorzüge und Mängel zu besprechen.

(3) Für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung ist ein Ausbildungsnachweis zu führen. Die Ausbildungsnachweise, Beurteilungsbeiträge nach § 14 Abs. 1, Klausuren, Hausarbeiten und Referate nach Abs. 2 sind nach Abschluss der Ausbildung der Ausbildungsbehörde zum Ausbildungsheft zu übersenden.

(4) In der fachpraktischen Ausbildung dürfen die Anwärterinnen und Anwärter mit der eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben nur betraut werden, wenn der Ausbildungsstand dies zulässt, es der Ausbildung förderlich und ausreichende Anleitung gewährleistet ist. Eine Beschäftigung lediglich zur Entlastung anderer ist unzulässig.

(5) Die Grundausbildung im Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes beinhaltet die Abschnitte:

1. drei Monate Vollzug der Untersuchungshaft,
2. sechs Monate Vollzug der Freiheitsstrafe (einschließlich offener Vollzug),
3. drei Monate Vollzug der Jugendstrafe.

(6) Die Schwerpunktausbildung im Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes findet grundsätzlich in der Einstellungsbehörde statt. Hierbei können die Anwärterinnen und Anwärter – abweichend von Abs. 4 – mit der eigenständigen Wahrnehmung von Aufgaben betraut werden, sofern der Ausbildungsstand dies zulässt.

(7) Die Fachpraktische Ausbildung im Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes beinhaltet die Abschnitte:

1. drei Monate Vollzugsgeschäftsstelle in einer Justizvollzugsanstalt,
2. ein Monat Vollzugsabteilung in einer Justizvollzugsanstalt,
3. zwei Monate Sachgebiete Arbeitswesen und Versorgungswesen in einer Justizvollzugsanstalt,
4. fünf Monate Sachgebiete Versorgungswesen, Rechnungswesen und Controlling in einem Verwaltungs-Competence-Center,
5. zwei Monate Sachgebiet Personal und allgemeine Verwaltung in einem Verwaltungs-Competence-Center,
6. zwei Monate Geschäftsleitung in einer Justizvollzugsanstalt.

§ 14

Beurteilungen

(1) Für die in den Abschnitten der fachpraktischen Ausbildung nach § 13 Abs. 5 und 7 gezeigten Leistungen ist jeweils ein Beurteilungsbeitrag zu erstellen. Gleiches gilt für die in der Schwerpunktausbildung nach § 13 Abs. 6 gezeigten Leistungen.

(2) Die Beurteilungsbeiträge sind von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle zu bewerten, mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen und der Ausbildungsbehörde zu übersenden.

(3) Am Ende der fachpraktischen Ausbildung erstellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde eine Gesamtbeurteilung über die in der fachpraktischen Ausbildung gezeigten Leistungen. Gleichzeitig ist eine Gesamtnote für die fachpraktische Ausbildung zu bilden. Die Gesamtbeurteilung ist mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen.

(4) Jeweils am Ende der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte erstellt die Ausbildungsbehörde einen Beurteilungsbeitrag über die während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts gezeigten Leistungen. Gleichzeitig ist eine Gesamtnote für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu bilden. Die Beurteilungen sind mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen.

(5) Am Ende der fachtheoretischen Ausbildung erstellt die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde eine Gesamtbeurteilung über die in der fachtheoretischen Ausbildung gezeigten Leistungen. Gleichzeitig ist eine Gesamtnote für die fachtheoretische Ausbildung zu bilden. Die Gesamtbeurteilung ist mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen.

(6) Die Beurteilungsbeiträge und die Gesamtbeurteilungen werden nach den durch die oberste Dienstbehörde vorgegebenen Mustern erstellt.

§ 15

Leistungsbewertungen

Die Leistungen in der fachpraktischen und fachtheoretischen Ausbildung sind mit folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut (1)	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	(15 bis 14 Punkte),
gut (2)	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	(13 bis 11 Punkte),
befriedigend (3)	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	(10 bis 8 Punkte),
ausreichend (4)	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	(7 bis 5 Punkte),
mangelhaft (5)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	(4 bis 2 Punkte),
ungenügend (6)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können	(1 bis 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

III. Prüfung

§ 16

Zweck und Zeitpunkt

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 4) erreicht ist und die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes zuerkannt werden kann.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie findet am Ende des Vorbereitungsdienstes statt. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen Teil voraus.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung für den jeweiligen Laufbahnzweig wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt, die oder der den Vorsitz führt,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des Laufbahnzweigs des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im gehobenen Justizdienst,
3. einer Beamtin oder einem Beamten des Laufbahnzweigs, dem die zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter angehören,
4. einer Psychologin oder eines Psychologen, die Beamtin oder der Beamter des höheren Sozialen Dienstes ist,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mit mindestens der Befähigung für den Laufbahnzweig, der die zu prüfenden Anwärterinnen und Anwärter angehören.

(3) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder können eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsbehörde, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hauptpersonalrats Justizvollzug, die besondere Frauenbeauftragte Justizvollzug und die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen für den Bereich des Justizvollzugs oder jeweils eine von diesen beauftragte Person in beratender Funktion an der Prüfung teilnehmen.

(4) Die oberste Dienstbehörde beruft die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied mit gleicher Qualifikation zu berufen.

(5) Die stimmberechtigten und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie das Prüfungsamt weiter aus, bis jeweils eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist; erneute Berufung ist

zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem ein stimmberechtigtes oder stellvertretendes Mitglied in den Ruhestand tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, soweit im Einzelfall die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt. Bei Ausscheiden eines stimmberechtigten oder stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung des nachfolgenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die stimmberechtigten und die stellvertretenden Mitglieder können von der obersten Dienstbehörde aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden.

(6) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften schlagen je ein stimmberechtigtes und ein stellvertretendes Mitglied vor. Die Vorgeschlagenen werden jeweils jährlich wechselnd berufen.

(7) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden und verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern stimmberechtigte oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses nachweislich zu verpflichten.

§ 18

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Prüfungsverfahren.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) An der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

§ 19

Schriftliche Prüfung

(1) Im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde stellt der Prüfungsausschuss die Aufgaben für die Prüfungsklausuren, bestimmt die zulässigen Hilfsmittel und setzt die Termine fest.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter des Laufbahnzweigs des allgemeinen Vollzugsdienstes fertigen an fünf Arbeitstagen unter Aufsicht jeweils eine Prüfungsklausur aus den Themenfeldern

1. Psychologie und Kriminologie,
 2. Beamtenrecht und Anstaltsorganisation,
 3. Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug
- sowie zwei Prüfungsklausuren aus dem Themenfeld
4. Vollzugs- und Vollstreckungsrecht.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter des Laufbahnzweigs des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes fertigen an fünf Arbeitstagen unter Aufsicht jeweils eine Prüfungsklausur aus den Themenfeldern

1. Beamten- und Tarifrecht,
2. Vollzugs- und Vollstreckungsrecht,
3. Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsrecht,
4. Arbeits- und Versorgungswesen im Justizvollzug,
5. Verwaltungsrecht und Anstaltsorganisation.

(4) Für jede Prüfungsklausur wird eine Bearbeitungszeit von drei Stunden eingeräumt.

(5) Schwerbehinderten Anwärterinnen oder Anwärtern ist nach den Teilhaberichtlinien vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) in der jeweils geltenden Fassung ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

§ 20

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Prüfungsklausuren führt eine Bedienstete oder ein Bediensteter, die oder der durch die Ausbildungsbehörde bestimmt wurde. Der aufsichtführenden Person sind die Prüfungsklausuren für jeden Prüfungstag in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben, der erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Anwärterinnen und Anwärter zu öffnen ist.

(2) Während der schriftlichen Prüfung dürfen die Anwärterinnen und Anwärter den Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der aufsichtführenden Person verlassen. Es darf nur jeweils eine Anwärterin oder ein Anwärter abwesend sein.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter versehen jede Prüfungsklausur anstelle ihres Namens mit einer Kennziffer, die ihnen die Ausbildungsbehörde für jede Prüfungsklausur neu zuteilt. Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungszeit ist die Prüfungsklausur abzugeben, auch wenn sie unvollendet ist. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbögen.

(4) Die aufsichtführende Person vermerkt auf jeder Prüfungsklausur den Zeitpunkt der Abgabe und bestätigt diese Angabe durch ihr Namenszeichen.

(5) Die aufsichtführende Person fertigt über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift und übersendet diese der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die aufsichtführende Person übersendet die Prüfungsklausuren in einem verschlossenen Umschlag der oder dem Vorsitzenden oder dem von ihr oder ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 21

Bewertung der Prüfungsklausuren

(1) Jede Prüfungsklausur wird von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander mit einer Punktzahl nach § 15 bewertet. Die Mitglieder und ihre Reihenfolge werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei der Bewertung der Klausuren sind die Richtigkeit der getroffenen Entscheidungen, die Darstellung der Entscheidungsprozesse sowie die Folgerichtigkeit der Begründungen zugrunde zu legen. Die Gliederung der Prüfungsklausur, die Klarheit der Darstellung und die Ausdrucksweise sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Bewertungen sind ausschließlich dem Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Bei um bis zu drei Punkte voneinander abweichenden Bewertungen wird die Summe der Punktzahlen beider Einzelbewertungen durch die Anzahl der Einzelbewertungen geteilt. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Punktzahl fest.

(3) Die namentliche Zuordnung der Prüfungsklausuren zu den Anwärterinnen und Anwärtern erfolgt erst nach abschließender Bewertung sämtlicher Prüfungsklausuren.

(4) Die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsklausuren und die daraus errechnete Durchschnittspunktzahl werden der Anwärterin oder dem Anwärter nach Abschluss aller Bewertungen spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 22

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

(1) Anwärterinnen und Anwärter werden nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn zwei oder mehr Prüfungsklausuren mit weniger als 5 Punkten bewertet wurden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Anwärterin oder dem Anwärter das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest, bestimmt auf der Grundlage des Lehr- und Stoffplans die Themenfelder, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll, und welches Mitglied des Prüfungsausschusses das jeweilige Themenfeld prüft. Er legt auch die zulässigen Hilfsmittel fest und lädt die Anwärterinnen und Anwärter zur mündlichen Prüfung.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jede Anwärterin oder jeden Anwärter etwa dreißig Minuten betragen. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses können Fragen an die Anwärterinnen und Anwärter stellen.

(3) Schwerbehinderten Anwärterinnen oder Anwärtern ist nach den Teilhaberichtlinien in der jeweils geltenden Fassung ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

(5) Beauftragte der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamtes und der obersten Dienstbehörde können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Anwärterinnen oder Anwärtern, die sich in einem nachfolgenden Vorbereitungslehrgang in Ausbildung befinden, und Dritte, bei denen ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Teilnahme an der mündlichen Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet werden.

§ 24

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einer Punktzahl nach § 15 bewertet.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit weniger als 5 Punkten bewertet wird.

§ 25

Abschlussnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlussnote fest.

(2) Zur Bildung der Abschlussnote werden

die Punktzahl (Gesamtnote) der fachtheoretischen Ausbildung	mit 2,
die Punktzahl (Gesamtnote) der fachpraktischen Ausbildung	mit 2,

die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung
die Punktzahl der mündlichen Prüfung

mit 5,
mit 3

multipliziert und die Summe durch 12 dividiert.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die nach Satz 1 ermittelte Gesamtpunktzahl mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) ergibt.

(3) Soweit die Mindestpunktzahl nach Abs. 2 Satz 2 erreicht ist, werden Bruchteile von Punktzahlen, die sich bei der Berechnung nach Abs. 2 Satz 1 ergeben haben, ab einem Bruchteil von 0,5 auf volle Punktzahlen aufgerundet.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung, die Abschlussnote und die ihr zugrunde liegenden Noten und Punktzahlen sind der Anwärtlerin oder dem Anwärter nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 26

Prüfungsniederschrift, Zeugnis

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift nach Muster der Anlage 1a beziehungsweise 1b zu fertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Jede Anwärtlerin und jeder Anwärter erhält über die bestandene Prüfung ein Prüfungszeugnis nach Muster der Anlage 2a beziehungsweise 2b.

(3) Für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter ist eine Prüfungsniederschrift zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Einstellungsbehörde der Anwärtlerin oder dem Anwärter einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 27

Ausbildungs- und Prüfungsheft

(1) Für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter sind durch die Ausbildungsbehörde ein Ausbildungsheft und ein Prüfungsheft zu führen.

(2) Auf Antrag kann der Anwärtlerin oder dem Anwärter bis zu zwei Jahren nach Bekanntgabe der Abschlussnote bei der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde unter Aufsicht Einsicht in das Ausbildungsheft und in das Prüfungsheft gewährt werden.

§ 28

Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen und andere Ordnungsverstöße der Anwärtlerinnen und Anwärter hat die aufsichtführende Person zu unterbinden.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach Art und Schwere des Verstoßes insbesondere die Wiederholung einer Prüfungsklausur anordnen, einzelne Prüfungsleistungen mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann die oberste Dienstbehörde innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 29

Versäumnis, Erkrankung

(1) Die Prüfung ist wegen Versäumnis für nicht bestanden zu erklären, wenn die Anwärterin oder der Anwärter ohne triftigen Grund

1. der Prüfung ganz oder teilweise fern bleibt oder
2. von der Prüfung zurücktritt.

Die entsprechende Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so muss sie oder er die Prüfung ganz oder teilweise nachholen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen. Die Verhinderung aus von der Anwärterin oder dem Anwärter nicht zu vertretenden Gründen ist von ihr oder ihm unverzüglich nachzuweisen. Den Termin für die neue Prüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für nachzuholende Prüfungsklausuren sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

Wurde die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt, kann sie auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters einmal wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen werden nicht erlassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Ausbildungsabschnitte vor der erneuten Prüfung zu wiederholen sind.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Anwärterinnen und Anwärter des Laufbahnzweigs des allgemeinen Vollzugsdienstes, die sich am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Ausbildung befinden, werden der Ausbildungsverlauf, die fachtheoretische und die fachpraktische Ausbildung durch die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsbehörde anhand der organisatorischen und dienstlichen Erfordernisse nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 gesondert geregelt.
- (2) Für Anwärterinnen und Anwärter im ersten Ausbildungsjahr soll sichergestellt sein, dass eine mindestens viermonatige fachtheoretische Ausbildung am Ende des Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird. Die Schwerpunktausbildung soll vier Monate nicht überschreiten.
- (3) Für Anwärterinnen und Anwärter im zweiten Ausbildungsjahr soll mindestens eine dreimonatige fachtheoretische Ausbildung am Ende des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden. Die Schwerpunktausbildung soll fünf Monate nicht überschreiten.
- (4) Insgesamt soll die fachtheoretische Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes im allgemeinen Vollzugsdienst sieben Monate, die fachpraktische Ausbildung 17 Monate betragen.
- (5) Bei der Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anwärterinnen und Anwärter angemessen auf die in § 19 Abs. 2 aufgeführten Themenfelder vorbereitet werden.

§ 32

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den allgemeinen Vollzugsdienst und den mittleren Vollzugs- und Verwaltungsdienst vom 29. November 2011 (JMBl. S. 572, 2012 S. 90), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (JMBl. 2013 S. 5), wird aufgehoben.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. September 2014

Die Hessische Ministerin der Justiz
(Kühne-Hörmann)

HESSEN



Vertraulich behandeln

***Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung
des Laufbahnzweigs des allgemeinen Vollzugsdienstes
im mittleren Justizdienst***

Lehrgang:

Prüfungsgruppe:

Prüfungsniederschrift nach § 26 Abs. 1 AVDmVollzVerwDAPO
über die mündliche Prüfung für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Vor dem Prüfungsausschuss, bestehend aus

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

erschieden am _____ zur mündlichen Prüfung folgende Anwärterinnen und Anwärter:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Folgende Personen haben gemäß § 17 Abs. 3 AVDmVollzVerwDAPO an der mündlichen Prüfung teilgenommen:

Die mündliche Prüfung wurde gemäß § 23 AVDmVollzVerwDAPO durchgeführt. Der Beginn und das Ende der mündlichen Prüfung sowie der jeweiligen Prüfungsgebiete, die Prüfungsgebiete selbst, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Zeiten der Unterbrechung sind auf Seite 2 dieser Niederschrift festgehalten.

Folgenden Personen wurde die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach § 23 Abs. 5 AVDmVollzVerwDAPO gestattet:

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Wiesbaden, den

I.	Beginn der Prüfung:		Uhr	
	Ende der Prüfung:		Uhr	
II.	1. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	2. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	3. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	4. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	5. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
III.	Unterbrechungen:	von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
IV.	Beratung:	von:	Uhr bis	Uhr

HESSEN



Vertraulich behandeln

***Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung
des Laufbahnzweigs des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
im mittleren Justizdienst***

Lehrgang:

Prüfungsgruppe:

Prüfungsniederschrift nach § 26 Abs. 1 AVDmVollzVerwDAPO
über die mündliche Prüfung für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes.

Vor dem Prüfungsausschuss, bestehend aus

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

erschieden am _____ zur mündlichen Prüfung folgende Anwärterinnen und Anwärter:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Folgende Personen haben nach § 17 Abs. 3 AVDmVollzVerwDAPO an der mündlichen Prüfung teilgenommen:

Die mündliche Prüfung wurde nach § 23 AVDmVollzVerwDAPO durchgeführt. Der Beginn und das Ende der mündlichen Prüfung sowie der jeweiligen Prüfungsgebiete, die Prüfungsgebiete selbst, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Zeiten der Unterbrechung sind auf Seite 2 dieser Niederschrift festgehalten.

Folgenden Personen wurde die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach § 23 Abs. 5 AVDmVollzVerwDAPO gestattet:

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Wiesbaden, den

I.	Beginn der Prüfung:		Uhr	
	Ende der Prüfung:		Uhr	
II.	1. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	2. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	3. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	4. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	5. Prüfer/-in			
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
	Prüfungsgebiet:	Zeitraum:	Uhr bis	Uhr
III.	Unterbrechungen:	von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
		von:	Uhr bis	Uhr
IV.	Beratung:	von:	Uhr bis	Uhr

HESSEN



**Hessisches Ministerium
der Justiz**

**Der Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung
des Laufbahnzweigs des allgemeinen Vollzugsdienstes
im mittleren Justizdienst**

Prüfungszeugnis

Name, Vorname	Amts- oder Dienstbezeichnung	
geboren am	Dienststelle	

hat die

**Laufbahnprüfung
für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes
im mittleren Justizdienst**

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und
den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
im mittleren Justizdienst (AVDmVollzVerwDAPO)

mit der Abschlussnote
(_ Punkte)

bestanden.

Wiesbaden, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses



Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leistungsbewertung der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte

1.1	Fachtheoretische Ausbildung (Gesamtbeurteilung)	Punkte	x 2 =	Punkte
1.2	Fachpraktische Ausbildung (Gesamtbeurteilung)	Punkte	x 2 =	Punkte

2. Bewertung der Prüfungsklausuren

1.	Psychologie und Kriminologie	Punkte		
2.	Beamtenrecht und Anstaltsorganisation	Punkte		
3.	Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug	Punkte		
4.	Vollzugs- und Vollstreckungsrecht I	Punkte		
5.	Vollzugs- und Vollstreckungsrecht II	_____ Punkte		

Summe: Punkte : 5 x 5 = Punkte

Zwischensumme _____ **Punkte**

Vornote f. d. mündliche Prüfung Zwischensumme Punkte : 9 = Punkte

3. Bewertung der mündlichen Prüfung

Punkte x 3 = Punkte

Gesamtsumme _____ **Punkte**

4. Abschlussnote

Punktzahl Gesamtsumme Punkte : 12 = _____ **Punkte**

Abschlussnote gemäß § 25 AVDmVollzVerwDAPO (Punkte)

Die Prüfung ist bestanden.

Die Prüfung ist nicht bestanden.

___, den __

Ort, Datum, Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Punktespiegel gemäß § 15 AVDmVollzVerwDAPO:
 sehr gut (1) 15 bis 14 Punkte / gut (2) 13 bis 11 Punkte / befriedigend (3) 10 bis 8 Punkte / ausreichend (4) 7 bis 5 Punkte /
 mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte / ungenügend (6) 1 bis 0 Punkte



**Hessisches Ministerium
der Justiz**

**Der Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung
des Laufbahnzweigs des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
im mittleren Justizdienst**

Prüfungszeugnis

Name, Vorname		Amts- oder Dienstbezeichnung	
geboren am	Dienststelle		

hat die

**Laufbahnprüfung
für den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
im mittleren Justizdienst**

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Laufbahnzweig des allgemeinen Vollzugsdienstes und
den Laufbahnzweig des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes
im mittleren Justizdienst (AVDmVollzVerwDAPO)

mit der Abschlussnote
(_Punkte)

bestanden.

Wiesbaden, den

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses



Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

1. Leistungsbewertung der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte

1.1	Fachtheoretische Ausbildung (Gesamtbeurteilung)	Punkte	x 2 =	Punkte
1.2	Fachpraktische Ausbildung (Gesamtbeurteilung)	Punkte	x 2 =	Punkte

2. Bewertung der Prüfungsklausuren

1.	Beamten- und Tarifrecht	Punkte		
2.	Vollzugs- und Vollstreckungsrecht	Punkte		
3.	Betriebswirtschaftslehre und Haushaltsrecht	Punkte		
4.	Arbeits- und Versorgungswesen im Justizvollzug	Punkte		
5.	Verwaltungsrecht und Anstaltsorganisation	Punkte		

Summe: Punkte : 5 x 5 = Punkte

Zwischensumme Punkte

Vornote f. d. mündliche Prüfung Zwischensumme Punkte : 9 = Punkte

3. Bewertung der mündlichen Prüfung Punkte x 3 = Punkte

Gesamtsumme Punkte

4. Abschlussnote

Punktzahl Gesamtsumme Punkte : 12 = Punkte

Abschlussnote gemäß § 25 AVDmVollzVerwDAPO (Punkte)

Die Prüfung ist bestanden.

Die Prüfung ist nicht bestanden.

___, den __

Ort, Datum, Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Punktespiegel gemäß § 15 AVDmVollzVerwDAPO:
sehr gut (1) 15 bis 14 Punkte / gut (2) 13 bis 11 Punkte / befriedigend (3) 10 bis 8 Punkte / ausreichend (4) 7 bis 5 Punkte /
mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte / ungenügend (6) 1 bis 0 Punkte

RUNDERLASSE

**Nr. 31 Runderlass zur Regelung des Mitführens eines Reizstoffsprühgerätes (Pfefferspray) zum Eigenschutz von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern. RdErl. d. HMdJ v. 18.09.2014 (2344 - II/B1 - 2012/13031 - Z/A2) – JMBl. S. 529 –
– Gült.-Verz.-Nr. 2105 –**

Runderlass zur Regelung des Mitführens eines Reizstoffsprühgerätes (Pfefferspray) zum Eigenschutz von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern

Zur Verbesserung des Eigenschutzes wird den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern gestattet, im Dienst ein ihnen durch das jeweilige Amtsgericht, dem sie zugeordnet sind, zur Verfügung gestelltes Reizstoffsprühgerät (Pfefferspray) als Distanzwaffe bei sich zu führen. Das Mitführen des Reizstoffsprühgerätes unterliegt allein der Entscheidung der jeweiligen Gerichtsvollzieherin oder des jeweiligen Gerichtsvollziehers.

Der Einsatz des Reizstoffsprühgerätes ist nur zum Zweck der Notwehr oder Nothilfe zur Abwehr von Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit zulässig. Auf die §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Wahrnehmung von sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnissen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 10. Mai 1982 (GVBl. I S. 97) wird insoweit Bezug genommen.

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben das Reizstoffsprühgerät nach Beendigung ihres Dienstes in dem jeweiligen Geschäftszimmer in eigener Verantwortung sicher zu verwahren. Den Sicherheitsanforderungen ist genügt, wenn das Reizstoffsprühgerät in dem Geschäftszimmer in einem abschließbaren Möbelstück (z.B. Schreibtisch oder Schrank) unter Verschluss gehalten wird und die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei Verlassen der Geschäftsräume die entsprechenden Schlüssel mit sich führen. Sie haben zudem sicherzustellen, dass das Reizstoffsprühgerät nach Ablauf der Haltbarkeitsfrist nicht mehr verwendet wird.

Das Amtsgericht hat auf einen entsprechenden Antrag den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern ein Reizstoffsprühgerät zum dienstlichen Gebrauch auszuhändigen. Voraussetzung für die Aushändigung ist, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zuvor eine Grundschulung im Umgang mit dem Gerät durchlaufen haben und jeweils im Abstand von einem Jahr nach der Grundschulung eine Nachschulung durchlaufen, um den erlernten Umgang weiter zu erproben. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben die Teilnahme an den Schulungen gegenüber dem Amtsgericht nachzuweisen.

Die Ersteinweisung ist dahingehend konzipiert, dass die Kenntnisse zum Mitführen eines Reizstoffsprühgeräts durch folgende Schulungsinhalte vermittelt und vertieft werden sollen:

1. Vorführen eines polizeilichen Schulungsfilms,
2. verbale und nonverbale Konfliktvermeidung,
3. praktische Übungen zur Abwehr einer bedrohlichen Situation,

4. praktische Übungen zur Handhabung beziehungsweise Einsatz eines Reizstoffsprühgerätes und
5. Erstversorgung nach dem Einsatz eines Reizstoffsprühgerätes.

Die Schulungsdauer soll sich pro Veranstaltung auf ungefähr fünf Stunden belaufen.

Das Amtsgericht hat das Reizstoffsprühgerät von denjenigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zurückzufordern, die die notwendigen Nachschulungen nicht nachgewiesen haben.

Die Beschaffung der Reizstoffsprühgeräte erfolgt dezentral unter Nutzung des SAP SRM EBP-Systems durch das jeweilige Amtsgericht, wobei die Kosten aus dem Behördenbudget zu tragen sind.

Die Regelung zum Mitführen eines Reizstoffsprühgeräts gilt für die Vollziehungsbeamtinnen und -beamten der Justiz entsprechend.

BEKANNTMACHUNGEN

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018 (Stichtag 1. Juli 2014). Bek. d. HMdJ v. 26.09.2014 (1100/3 – IT – 2012/7206) – JMBl. S. 530 –

Die Frauenbeauftragte sowie der Personalrat der IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan der IT-Stelle umfasst den Gesamtzeitraum 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2018. Zum Stichtag 1. Juli 2014 wurde der Bericht nach § 6 Abs. 6 HGIG erstellt und der Frauenförderplan nach § 5 Abs. 5 Satz 1 HGIG angepasst.

Er beinhaltet:

1. Personalstellen
 - des höheren Dienstes,
 - des gehobenen Dienstes,
 - des mittleren Dienstes,
 - der Entgeltgruppen und
 - der Auszubildenden.
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

Geliebter Dienst

Ist Personal

Dienststelle:		Zeitraum: 07.12.05-14		Langzeitabwesende familiäre Gründe		Langzeitabwesende sonstige Gründe		Befristet		Tätigbeschäftigte		Unbefristet		Gesamt		Veränderung des																						
Beschäftigungsgruppen	Monat/Jahr bis	Vollzeitbeschäftigte		Langzeitabwesende familiäre Gründe		Langzeitabwesende sonstige Gründe		Befristet		Tätigbeschäftigte		Unbefristet		Gesamt		Frauenanteils																						
		Frauen	Männer	St.-anteile insges.	Frauen	Männer	St.-anteile insges.	Frauen	Männer	St.-anteile insges.	Frauen	Männer	St.-anteile insges.	Frauen	Männer	St.-anteile insges.	Frauen	Männer																				
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE								
A13Z	07.12.-06.14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0					
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
A13S	07.12.-06.14	5	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
2.Abschnitt	07.14.-06.16	5	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
A12	07.12.-06.14	8	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
2.Abschnitt	07.14.-06.16	8	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
A11	07.12.-06.14	10	4	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2.Abschnitt	07.14.-06.16	14	5	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A10	07.12.-06.14	8	5	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2.Abschnitt	07.14.-06.16	5	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
A9 G.D.	07.12.-06.14	5	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2.Abschnitt	07.14.-06.16	7	3	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Schweiner	07.12.-06.14	34	11	23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
2.Abschnitt	07.14.-06.16	39	13	26	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

mit* = Mit den Langzeitabwesenden

ohne* = Ohne die Langzeitabwesenden

Gehobener Dienst

Abschätzung

Dienststelle:		0		Personalstellen:		0		Bericht													
		Abschätzung freierwender Stellen						Zielvorgaben						Bericht							
Besoldungsgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvorgabe: davon Frauen in %		Tatsächlich besetzte Stellen						Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung						Zielvorgabe erfüllt	
				Stellen insgesamt	Stellenbesetzung	für Stellenbesetzung	für Beförderungen*	Stellenbesetzung	Beförderung*	Anzahl insges.	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	Stellenbesetzung
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	
A13 Z	07.12.-06.14				0,00	20,00			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14.-06.16				0,00	20,00			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16.-06.18				0,00	0,00			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	ja	
A13 S	07.12.-06.14				20,00	0,00			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14.-06.16				20,00	37,50			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16.-06.18				0,00	0,00			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	ja	
A12	07.12.-06.14	2			0,00	42,86		42,9	2	1	50,0	1	50,0	2	2	100,0	0	0,0	ja		
2.Abschnitt	07.14.-06.16	1			37,50	38,36		39,0			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16.-06.18				0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	ja	
A11	07.12.-06.14	10	5		42,86	62,50		62,5	2	1	50,0	1	50,0	7	5	71,4	2	28,6	nein		
2.Abschnitt	07.14.-06.16	3	1		38,36	20,00		20,0			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16.-06.18				0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	ja	
A10	07.12.-06.14	1			62,50	20,00					0,0	0,0	0,0	0,0	4	1	25,0	3	75,0	ja	
2.Abschnitt	07.14.-06.16	1			20,00	42,86		43,0			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16.-06.18				0,00	0,00					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	ja	
A9 G.D.	07.12.-06.14	1	1		20,00			51,0	4	2	50,0	2	50,0	1	1	100,0	0	0,0	nein		
2.Abschnitt	07.14.-06.16				42,86						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16.-06.18				0,00						0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0,0	ja	
Gehobener Dienst insg.	07.12.-06.14	14	6		33,33				8	4	50,0	4	50,0	14	9	64,3	5	35,7			
2.Abschnitt	07.14.-06.16	5	1		34,34				0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0		0,00				0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0			

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

Mittlerer Dienst

ist Personal

Dienststelle:		Personalstärker:		Zeitraum:		Langzeitbeweandene linitäre Einde:		Langzeitbeweandene sonstige Einde:		Befristet:		Teilzeitbeschäftigte:		Umförderet:		Gesamt:		Veränderung des Frauenanteils																
Bedingungsgruppen	Monat/ bis Monat/	Vollzeitbeschäftigte		Langzeitbeweandene linitäre Einde		Langzeitbeweandene sonstige Einde		Befristet		Teilzeitbeschäftigte		Umförderet		Gesamt		Veränderung des Frauenanteils																		
		Frauen	Männer	St.-anteile	insges.	Frauen	Männer	St.-anteile	insges.	Frauen	Männer	St.-anteile	insges.	Frauen	Männer	St.-anteile	insges.	Frauen in %	Männer in %															
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE				
A 10 MD	07.12.-06.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	
A SZ	07.12.-06.14	7	1	6	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	7,00	14,29	14,29	85,71	85,71	85,71	85,71	85,71	
2.Abschnitt	07.14.-06.16	3	2	1	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	3,00	66,67	66,67	33,33	33,33	33,33	33,33	33,33	
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 8 S	07.12.-06.14	11	6	5	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	11,75	51,06	51,06	48,94	48,94	48,94	48,94	48,94	
2.Abschnitt	07.14.-06.16	9	3	6	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	9,75	30,77	30,77	69,23	69,23	69,23	69,23	69,23	
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 8	07.12.-06.14	14	5	9	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	14,00	35,71	35,71	64,29	64,29	64,29	64,29	64,29	
2.Abschnitt	07.14.-06.16	13	6	7	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	13,00	46,15	46,15	53,85	53,85	53,85	53,85	53,85	
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 7	07.12.-06.14	6	4	2	1,00	1	1,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	7,50	73,33	68,23	26,67	30,77	30,77	30,77	30,77	
2.Abschnitt	07.14.-06.16	3	2	1	1,00	1	1,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	4,00	79,26	72,22	21,74	21,74	21,74	21,74	21,74	
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 6	07.12.-06.14	1	1	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1,71	100,00	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A 5 MD	07.12.-06.14	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.Abschnitt	07.14.-06.16	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.Abschnitt	07.16.-06.18	0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittlerer Dienst		36	17	22	1,00	1	1,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1,96	2	1,21	1	0,75	0,00	0	0,00	0	0,00	41,96	46,78	44,46	54,22	55,54	55,54	55,54	55,54	
Dienst insg.		28	13	15	1,00	1	1,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1,35	1	0,60	1	0,60	1	0,75	0,00	0	0,00	0	0,00	30,33	48,11	46,34	51,89	53,66	53,66	53,66	53,66	
2.Abschnitt		0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.Abschnitt		0	0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = Mit den Langzeitbeweandenen

ohne* = Ohne die Langzeitbeweandenen

1st Personnel

Engelgruppen

Dienststelle		Personalbuch:		Gr. 12-16-14		Personenbuch:		Gr. 12-16-14		Personenbuch:		Gr. 12-16-14		Personenbuch:		Gr. 12-16-14		Personenbuch:		Gr. 12-16-14		Personenbuch:	
Engel-Gruppe	Zustimmungs-Monatszahl	Vorbereitungs-Gruppe		Vorbereitungs-Gruppe		Vorbereitungs-Gruppe		Vorbereitungs-Gruppe		Vorbereitungs-Gruppe		Vorbereitungs-Gruppe		Vorbereitungs-Gruppe		Vorbereitungs-Gruppe		Vorbereitungs-Gruppe		Vorbereitungs-Gruppe		Vorbereitungs-Gruppe	
		Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht	Frucht
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

ist Personal

Erfolgsgruppen

Dimensionen		Personalstruktur		DZ 12.05.14		Längstbeweise funktionale Grade		Längstbeweise sonstige Grade		Befreiung		Tafelbeweise		Unbefreiung		Erfordernisse für Beweise		Gesamt ohne Befreiung		Veränderung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
Erfolgsgruppen	Zustimmung	Monat	Zustimmung	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL	AM	AN	AO	AP	AQ	AR	AS	AT	AU	AV	AW	AX	AY	AZ	BA	BB	BC	BD	BE	BF	BG	BH	BI	BJ	BK	BL	BM	BN	BO	BP	BQ	BR	BS	BT	BU	BV	BW	BX	BY	BZ	CA	CB	CC	CD	CE	CF	CG	CH	CI	CJ	CK	CL	CM	CN	CO	CP	CQ	CR	CS	CT	CU	CV	CW	CX	CY	CZ	DA	DB	DC	DD	DE	DF	DG	DH	DI	DJ	DK	DL	DM	DN	DO	DP	DQ	DR	DS	DT	DU	DV	DW	DX	DY	DZ	EA	EB	EC	ED	EE	EF	EG	EH	EI	EJ	EK	EL	EM	EN	EO	EP	EQ	ER	ES	ET	EU	EV	EW	EX	EY	EZ	FA	FB	FC	FD	FE	FF	FG	FH	FI	FJ	FK	FL	FM	FN	FO	FP	FQ	FR	FS	FT	FU	FV	FW	FX	FY	FZ	GA	GB	GC	GD	GE	GF	GG	GH	GI	GJ	GK	GL	GM	GN	GO	GP	GQ	GR	GS	GT	GU	GV	GW	GX	GY	GZ	HA	HB	HC	HD	HE	HF	HG	HH	HI	HJ	HK	HL	HM	HN	HO	HP	HQ	HR	HS	HT	HU	HV	HW	HX	HY	HZ	IA	IB	IC	ID	IE	IF	IG	IH	II	IJ	IK	IL	IM	IN	IO	IP	IQ	IR	IS	IT	IU	IV	IW	IX	IY	IZ	JA	JB	JC	JD	JE	JF	JG	JH	JI	JJ	JK	JL	JM	JN	JO	JP	JQ	JR	JS	JT	JU	JV	JW	JX	JY	JZ	KA	KB	KC	KD	KE	KF	KG	KH	KI	KJ	KL	KM	KN	KO	KP	KQ	KR	KS	KT	KU	KV	KW	KX	KY	KZ	LA	LB	LC	LD	LE	LF	LG	LH	LI	LJ	LK	LL	LM	LN	LO	LP	LQ	LR	LS	LT	LU	LV	LW	LX	LY	LZ	MA	MB	MC	MD	ME	MF	MG	MH	MI	MJ	MK	ML	MN	MO	MP	MQ	MR	MS	MT	MU	MV	MW	MX	MY	MZ	NA	NB	NC	ND	NE	NF	NG	NH	NI	NJ	NK	NL	NO	NP	NQ	NR	NS	NT	NU	NV	NW	NX	NY	NZ	OA	OB	OC	OD	OE	OF	OG	OH	OI	OJ	OK	OL	OM	ON	OO	OP	OQ	OR	OS	OT	OU	OV	OW	OX	OY	OZ	PA	PB	PC	PD	PE	PF	PG	PH	PI	PJ	PK	PL	PM	PN	PO	PP	PQ	PR	PS	PT	PU	PV	PW	PX	PY	PZ	QA	QB	QC	QD	QE	QF	QG	QH	QI	QJ	QK	QL	QM	QN	QO	QP	QQ	QR	QS	QT	QU	QV	QW	QX	QY	QZ	RA	RB	RC	RD	RE	RF	RG	RH	RI	RJ	RK	RL	RM	RN	RO	RP	RQ	RR	RS	RT	RU	RV	RW	RX	RY	RZ	SA	SB	SC	SD	SE	SF	SG	SH	SI	SJ	SK	SL	SM	SN	SO	SP	SQ	SR	SS	ST	SU	SV	SW	SX	SY	SZ	TA	TB	TC	TD	TE	TF	TG	TH	TI	TJ	TK	TL	TM	TN	TO	TP	TQ	TR	TS	TT	TU	TV	TW	TX	TY	TZ	UA	UB	UC	UD	UE	UF	UG	UH	UI	UJ	UK	UL	UM	UN	UO	UP	UQ	UR	US	UT	UU	UV	UW	UX	UY	UZ	VA	VB	VC	VD	VE	VF	VG	VH	VI	VJ	VK	VL	VM	VN	VO	VP	VQ	VR	VS	VT	VU	VV	VW	VX	VY	VZ	WA	WB	WC	WD	WE	WF	WG	WH	WI	WJ	WK	WL	WM	WN	WO	WP	WQ	WR	WS	WT	WU	WV	WW	WX	WY	WZ	XA	XB	XC	XD	XE	XF	XG	XH	XI	XJ	XK	XL	XM	XN	XO	XP	XQ	XR	XS	XT	XU	XV	XW	XX	XY	XZ	YA	YB	YC	YD	YE	YF	YG	YH	YI	YJ	YK	YL	YM	YN	YO	YP	YQ	YR	YS	YT	YU	YV	YW	YX	YZ	ZA	ZB	ZC	ZD	ZE	ZF	ZG	ZH	ZI	ZJ	ZK	ZL	ZM	ZN	ZO	ZP	ZQ	ZR	ZS	ZT	ZU	ZV	ZW	ZX	ZY	ZZ	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL	AM	AN	AO	AP	AQ	AR	AS	AT	AU	AV	AW	AX	AY	AZ	BA	BB	BC	BD	BE	BF	BG	BH	BI	BJ	BK	BL	BM	BN	BO	BP	BQ	BR	BS	BT	BU	BV	BW	BX	BY	BZ	CA	CB	CC	CD	CE	CF	CG	CH	CI	CJ	CK	CL	CM	CN	CO	CP	CQ	CR	CS	CT	CU	CV	CW	CX	CY	CZ	DA	DB	DC	DD	DE	DF	DG	DH	DI	DJ	DK	DL	DM	DN	DO	DP	DQ	DR	DS	DT	DU	DV	DW	DX	DY	DZ	EA	EB	EC	ED	EE	EF	EG	EH	EI	EJ	EK	EL	EM	EN	EO	EP	EQ	ER	ES	ET	EU	EV	EW	EX	EY	EZ	FA	FB	FC	FD	FE	FF	FG	FH	FI	FJ	FK	FL	FM	FN	FO	FP	FQ	FR	FS	FT	FU	FV	FW	FX	FY	FZ	GA	GB	GC	GD	GE	GF	GG	GH	GI	GJ	GK	GL	GM	GN	GO	GP	GQ	GR	GS	GT	GU	GV	GW	GX	GY	GZ	HA	HB	HC	HD	HE	HF	HG	HH	HI	HJ	HK	HL	HM	HN	HO	HP	HQ	HR	HS	HT	HU	HV	HW	HX	HY	HZ	IA	IB	IC	ID	IE	IF	IG	IH	II	IJ	IK	IL	IM	IN	IO	IP	IQ	IR	IS	IT	IU	IV	IW	IX	IY	IZ	JA	JB	JC	JD	JE	JF	JG	JH	JI	JJ	JK	JL	JM	JN	JO	JP	JQ	JR	JS	JT	JU	JV	JW	JX	JY	JZ	KA	KB	KC	KD	KE	KF	KG	KH	KI	KJ	KL	KM	KN	KO	KP	KQ	KR	KS	KT	KU	KV	KW	KX	KY	KZ	LA	LB	LC	LD	LE	LF	LG	LH	LI	LJ	LK	LM	LN	LO	LP	LQ	LR	LS	LT	LU	LV	LW	LX	LY	LZ	MA	MB	MC	MD	ME	MF	MG	MH	MI	MJ	MK	ML	MN	MO	MP	MQ	MR	MS	MT	MU	MV	MW	MX	MY	MZ	NA	NB	NC	ND	NE	NF	NG	NH	NI	NJ	NK	NL	NO	NP	NQ	NR	NS	NT	NU	NV	NW	NX	NY	NZ	OA	OB	OC	OD	OE	OF	OG	OH	OI	OJ	OK	OL	OM	ON	OO	OP	OQ	OR	OS	OT	OU	OV	OW	OX	OY	OZ	PA	PB	PC	PD	PE	PF	PG	PH	PI	PJ	PK	PL	PM	PN	PO	PP	PQ	PR	PS	PT	PU	PV	PW	PX	PY	PZ	QA	QB	QC	QD	QE	QF	QG	QH	QI	QJ	QK	QL	QM	QN	QO	QP	QQ	QR	QS	QT	QU	QV	QW	QX	QY	QZ	RA	RB	RC	RD	RE	RF	RG	RH	RI	RJ	RK	RL	RM	RN	RO	RP	RQ	RR	RS	RT	RU	RV	RW	RX	RY	RZ	SA	SB	SC	SD	SE	SF	SG	SH	SI	SJ	SK	SL	SM	SN	SO	SP	SQ	SR	SS	ST	SU	SV	SW	SX	SY	SZ	TA	

Entgeltgruppen

Abschätzung

Dienststelle:		0										
Personalstellen:		0										
Entgelt-gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwender Stellen			Zielvorgaben	Bericht						
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Ziel- vorgabe erfüllt ja/nein	
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt	Stellen- besetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
Außertariflich	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
15 Ü	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
15	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
14	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
13 Ü	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
13	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
12	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
11	07.12 - 06.14			40,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	1	1	0,00	0,0			0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
10	07.12 - 06.14			33,33		2	1	50,0	1	50,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			50,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
9	07.12 - 06.14	1		76,64				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			75,99				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
8	07.12 - 06.14	1	1	51,57		5	3	60,0	2	40,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	5	3	50,00	0,0			0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
7	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
6	07.12 - 06.14			15,25		1		0,0	1	100,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			42,86				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
5	07.12 - 06.14	2		24,81				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2 Ü	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
1	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
14	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	
II4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja	

Entgeltgruppen

Abschätzung

Dienststelle:		0									
Personalstellen:		0									
Entgelt-gruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwender Stellen			Zielvorgaben	Bericht					Ziel- vorgabe erfüllt ja/nein
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt	Stellen- besetzung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
III4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
IV4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
S4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
U58I4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
U58II4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
U58III4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
U58IV4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
U58S4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
UI4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
UIII4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
UIV4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
US4	07.12 - 06.14			0,00				0,0	0	0,0	ja
2.Abschnitt	07.14 - 06.16			0,00				0,0	0	0,0	ja
3.Abschnitt	07.16 - 06.18			0,00				0,0	0	0,0	ja
Entgelt-											
grupp. insg.	07.12 - 06.14	4	1	47,00		8	4	50,0	4	50,0	
2.Abschnitt	07.14 - 06.16	6	4	52,56		0	0	0,0	0	0,0	
3.Abschnitt	07.16 - 06.18	0	0	0,00		0	0	0,0	0	0,0	

Auszubildende

Abschätzung

Dienststelle:		0										
Personalstellen:		0										
Entgeltgruppe	Zeitraum: Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freierwerdender Stellen					Bericht					
		neue, freie und frei- werdende Stellen	davon zu besetzende Stellen	Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %	Zielvorgabe: davon Frauen in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Ziel- vorgabe erfüllt ja/nein	
		insgesamt	Stellen- besetzung	insgesamt	Stellen- besetzung	Anzahl insges. Frauen	davon Frauen in %	davon Männer in %			Stellen- besetzung	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	
Ausbildungsverg. 2.Abschnitt 3.Abschnitt	07.12 - 06.14 07.14 - 06.16 07.16 - 06.18			0,00 0,00 0,00				0,0 0,0 0,0	0 0 0	0,0 0,0 0,0	0 0 0	ja ja ja
Entgelt- grupp. insg. 2.Abschnitt 3.Abschnitt	07.12 - 06.14 07.14 - 06.16 07.16 - 06.18	0 0 0	0 0 0	0,00 0,00 0,00		0 0 0	0 0 0	0,0 0,0 0,0	0 0 0	0,0 0,0 0,0	0 0 0	0,0 0,0 0,0

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG:

Neugestaltung von Arbeitsplätzen

In der IT-Stelle der hessischen Justiz können Frauen sowohl in Projekten tätig werden als auch in der Bearbeitung von laufenden Verfahren (z.B. Schulungsgestaltung, Weiterentwicklung von Programmen und Anwendungsbetreuung). Dadurch bieten sich abwechslungsreiche und interessante Arbeitsplätze, welche durch eine teilweise höhere tarifliche Eingruppierung bessere Verdienstmöglichkeiten schaffen.

Fortbildung

Gemäß § 11 Abs. 5 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) haben die Dienststellen auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an den Fortbildungsmaßnahmen zu achten. Da in der IT-Stelle der hessischen Justiz eine grundsätzliche Unterrepräsentanz an weiblichen Bediensteten besteht, insbesondere im höheren und gehobenen Dienst und in den Spitzenämtern des mittleren Dienstes, sind die Abteilungen und Referate besonders angehalten, den Frauenanteil an den notwendigen und förderlichen Fortbildungen zu erhöhen. Die IT-Stelle fördert daher Qualifizierungsmaßnahmen von Frauen für diese Dienstposten in besonderer Weise. So haben Frauen die Möglichkeit, sich an dem Justizmanagementlehrgang, der Kenntnisse für die Justizverwaltung vermittelt, anzumelden und verschiedenste IT-spezifische Fortbildungsprogramme zu absolvieren, welche den Frauen fachliche Weiterbildungen ermöglicht und somit den Weg für ein berufliches Fortkommen erleichtert.

Fortbildungsveranstaltungen werden allen Bediensteten gleich gut zugänglich gemacht. Auch solche, die sich in der Beurlaubung oder in Elternzeit befinden, haben die gleiche Möglichkeit, die Angebote wahrzunehmen. Entstehen durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen unvermeidliche Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen, so werden diese nach § 11 Abs. 4 HGIG erstattet. Zudem wird Teilzeitbeschäftigten nach § 13 HGIG entsprechender Freizeitausgleich gewährt.

Im Rahmen des Schulungs- und Fortbildungsprogramms 2014 des Hessischen Ministeriums der Justiz – Hessische Justizakademie – werden verschiedene Tagungen angeboten, die sich explizit an Frauen richten oder der Förderung der Entwicklung weiblicher Bediensteter dienen, so z.B. die justizeigenen Fortbildungsveranstaltungen für Führungskräfte „Chancengerechtigkeit unter dem Leitprinzip des Gender Mainstreaming als Führungsaufgabe“, „Gesundheitsfördernde Führung“ und „Beruflich-private Balance finden – Burnout vermeiden“. Zudem wird eine Tagung „Zeitmanagement/Selbstmanagement unter dem Aspekt der Doppelbelastung durch Beruf und Familie“ für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten. In der zentralen Fortbildung wird die Tagung „Frauen auf dem Weg nach oben – Durchsetzungstraining für Frauen“ angeboten, sowie verschiedene Veranstaltungen zum Thema Gender Mainstreaming, welche dazu qualifizieren sollen, in alle Entscheidungsprozesse die Geschlechterperspektive mit einzubeziehen und die grundlegenden Ziele der Gleichstellung umzusetzen.

Telearbeit und Arbeitszeit

Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie nimmt die Telearbeit einen hohen Stellenwert ein. Auch künftig soll die Telearbeit bewilligt werden, um insbesondere die unterschiedlichen familiären Bedarfslagen mit den dienstlichen Belangen in Einklang zu bringen.

Darüber hinaus wurde das Mindestarbeitszeitmodell umgesetzt. Die Bediensteten können Beginn und Ende ihrer täglichen Arbeitszeit im Arbeitszeitrahmen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr selbst bestimmen. Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte 4 Stunden nicht unterschreiten sowie maximal 10 Stunden betragen, wobei die Höchstgrenzen nach § 3 S. 2 ArbZG und § 1 Abs. 2 u. 3 HAZVO zu beachten sind.

Im Berichtszeitraum wurden alle Anträge auf flexible Arbeitszeitgestaltung (verschiedenste Ausgestaltungen von Teilzeitmodellen, Telearbeit, Jobsharing) individuell unter der Berücksichtigung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie geprüft und genehmigt. Eine entsprechend wohlwollende Prüfung ist auch künftig vorgesehen.

Auflösung der Zweiganstalt Weiterstadt der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt – Einrichtung für Sicherungsverwahrung – zum 30.09.2014. Bek. d. HMdJ v. 18.09.2014 (4402/S4 - IV/A2 - 2012/12120 - IV/A) – JMBl. S. 544 – – Gült.-Verz.-Nr. 65 –

Die Zweiganstalt Weiterstadt der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt – Einrichtung für Sicherungsverwahrung – wird zum 30.09.2014 aufgelöst.

Am 20.09.2014 wird die Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern in der JVA Schwalmstadt eröffnet.

Die Belegungsfähigkeit der Einrichtung beträgt 60 Plätze. Leiter der Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung ist der Leiter der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt.

Die Anschrift lautet: **JVA Schwalmstadt,**
Paradeplatz 5,
34613 Schwalmstadt.

VERÖFFENTLICHUNG DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 30.04.2014 folgende Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2015 beschlossen:

I.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

(1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.

(2) Im Jahr 2015 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

298,50 €.

Er setzt sich zusammen aus:

a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel	260,00 €
b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer	33,00 €
c) Öffentlichkeitsarbeit und Schlichtungsstelle BRAK	5,50 €

Der Jahresbeitrag in Höhe von **298,50 €** ist am 01.02.2015 fällig.

(3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29 a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr sowie im darauffolgenden Jahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Verlegung des Kanzleisitzes Kammermitglied werden

- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten.

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € im Zulassungsjahr entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 01.11.2015 beitragspflichtig wird.

§ 4

- (1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € und die Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b und c) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.
- (2) Bei den anderen neu zugelassenen sowie neu aufgenommenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2a) wird einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (4) Die Beitragspflicht zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b und 2c) gilt nur für die Mitglieder, die am 01.01.2015 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören.
- (5) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 5 Abs. 1 – 3 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (6) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2a) werden zurückerstattet.
- (7) Die gem. § 5 Abs. 1 – 3 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

II.

Sterbegeldregelung

§ 5

Sterbegeldkasse

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.

§ 6

Sterbegeldanwartschaft, Sterbegeldanspruch

- (1) Beitragspflichtig und anwartschaftsberechtigt können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 - a) Eine Anwartschaft auf Sterbegeld besteht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens der Sterbegeldkasse angehören und die festgesetzten Beiträge vollständig entrichtet haben.
 - b) Eine Anwartschaft besteht auch für frühere Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel nach ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Kassel und aus der anwaltlichen Berufstätigkeit, wenn sie mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben.
- (3) Keine Sterbegeldanwartschaft können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel begründen, welche bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft das 51. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder gehören der Sterbegeldkasse nicht an.
- (4) Die Sterbegeldanwartschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne Aufgabe seiner anwaltlichen Berufstätigkeit aus der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet, z.B. um Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Rechtsanwaltskammer zu werden.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied bereits 15 Jahre lang seine festgesetzten Beiträge an die Sterbegeldkasse entrichtet hatte.

Die Regelungen zur Beitragsersatzung bleiben unberührt.

- (5) Die Sterbegeldanwartschaft lebt auf, wenn eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel vor Vollendung des 51. Lebensjahres begründet wird. Dies gilt nicht nach Erstattung der früher entrichteten Beiträge.

§ 7

Beitragserstattung

- (1) Endet die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel und wird gleichzeitig die anwaltliche Berufstätigkeit eingestellt, sind die bis dahin entrichteten Beiträge auf Antrag ohne Verzinsung zu erstatten. Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dessen Erstattungsforderungen verrechnet werden.

Besitzt das ausscheidende Mitglied eine Anwartschaft im Sinne des § 6 (2) b) erfolgt eine Beitragserstattung nur, wenn mit dem Erstattungsantrag auf diese Anwartschaft unwiderruflich verzichtet wird.

- (2) Eine Erstattung der Beiträge ohne Verzinsung erfolgt auf Antrag auch bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einstellung der anwaltlichen Berufstätigkeit. Eine Verrechnungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht hier ebenfalls.

§ 8

Auszahlung des Sterbegeldes

- (1) Über die Auszahlung des Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.
- (2) Das Sterbegeld wird nach dem Ableben des Anwartschaftsinhabers auf Antrag ausgezahlt. Es wird unter Anwendung des Kapitaldeckungsprinzips ermittelt und vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Das Sterbegeld wird grundsätzlich nur ausgezahlt, wenn alle festgesetzten fälligen Sterbegeldkassenbeiträge entrichtet sind.

Bestehen nur geringfügige Beitragsrückstände, kann das Präsidium das Sterbegeld gleichwohl in voller Höhe gewähren.

Beitragsrückstände zur Sterbegeldkasse sowie Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dem Sterbegeldanspruch verrechnet werden.

- (4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen an die Person, welche der verstorbene Anwartschaftsinhaber testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist. Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch direkt an das Beerdigungsinstitut erfolgen.

§ 9

Beitrag zur Sterbegeldkasse

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2015

20,00 €.

- (2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Sie besteht höchstens 15 Jahre lang. Mitglieder, welche – zuletzt mit dem Beitrag für das Jahr 2014 – mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.

- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 01.02.2015 fällig. Bei Neuzulassung beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrags gemäß § 5 der Beitragsordnung.

§ 10

Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch die Beiträge und die Erträge hieraus gedeckt.
- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge, der Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes, der Befreiung von der Beitragsentrichtungspflicht nach 15 Beitragsjahren im Turnus von drei Jahren (zuletzt 2014) sowie der Beitragserstattung.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbegeldkassenvermögen und die Beitragsleistung bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

Rechtsanwaltskammer Kassel

Dilcher
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2015 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 01.10.2014

Dilcher
Präsident

Diese Veröffentlichung ersetzt die in JMBl. S. 325 erfolgte Veröffentlichung, die damit gegenstandslos ist.

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 23. Juli 2014; hier: Satzungsänderung

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Oktober 1988 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1988, S. 788), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 8. Juli 2009, veröffentlicht im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 200, S. 449, wird wie folgt geändert:

1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 2
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen durch Veröffentlichung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen. Sie sollen darüber hinaus in den Mitteilungen des Versorgungswerks veröffentlicht werden. Öffentliche Zustellungen im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes können durch Aushang im Empfangsbereich des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Hessen erfolgen.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind alle Rechtsanwälte und Rechtsbeistände,
 1. die den Rechtsanwaltskammern im Lande Hessen angehören, sofern sie am 24.12.1987 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder gemäß § 41 die Mitgliedschaft erworben haben,
 2. die aus einer der Rechtsanwaltskammern im Lande Hessen ausscheiden, Mitglieder einer inländischen Rechtsanwaltskammer außerhalb Hessens werden und ihre Pflichtmitgliedschaft bei dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen aufrechterhalten. Diese Erklärung ist schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Rechtsanwaltskammer abzugeben und wirkt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zurück.“

3. § 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Bei Beendigung der Pflichtmitgliedschaft kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Beendigung, die freiwillige Mitgliedschaft erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und wirkt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zurück.
- (2) Die freiwillige Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft,
 3. durch schriftliche Erklärung des freiwilligen Mitglieds,
 4. durch schriftlichen Bescheid des Versorgungswerks, der nur im Falle des Zahlungsverzugs mit mindestens drei Monatsbeiträgen zulässig ist. Er setzt

voraus, dass das freiwillige Mitglied wegen eines Beitragsrückstands von mindestens drei Monatsbeiträgen gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muss auf die Rechtsfolge des Zahlungsverzugs hinweisen.“

4. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Regelpflichtbeitrag entspricht 5/10 des Höchstbeitrages in der allgemeinen Rentenversicherung für Angestellte im Sinne der §§ 157 bis 160 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung. Dieser Regelpflichtbeitrag ist geschuldet, wenn das Mitglied keinen Antrag auf Erhöhung gem. Abs. 3 stellt und sich der Beitrag nicht nach Abs. 4 errechnet.“

5. § 27 Abs. 5 und Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen geeigneten Nachweis, sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt; sinkt bei selbständig tätigen Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr das Arbeitseinkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag des Mitglieds der Beitrag vorläufig nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen, das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen, der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres;
2. bei unselbständig tätigen Mitgliedern durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltsbescheinigung. Der Einkommensnachweis ist bis zum 31. März jedes Kalenderjahres vorzulegen.

(6) Rechtsanwälte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) befreit sind, zahlen einen persönlichen Pflichtbeitrag, dessen Höhe sich aus §§ 157 bis 160 SGB VI i.V. mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung ergibt.“

6. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Endet die Mitgliedschaft durch anderweitige Zulassung außerhalb des Bereichs der Rechtsanwaltskammern im Lande Hessen, werden die bisher beim Versorgungswerk entrichteten Beiträge auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereichs im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach S. 1 zu stellen. Das Recht der freiwilligen Mitgliedschaft in der Hessischen Rechtsanwaltsversorgung gem. § 11 bleibt davon unberührt.“

7. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung soll der Widerspruchsführer von dem Widerspruchsausschuss angehört werden. Der Widerspruchsausschuss hat die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten zu erörtern und auf eine gütliche Erledigung des Widerspruchs hinzuwirken. Das wesentliche Ergebnis der Anhörung ist in eine Niederschrift aufzunehmen und mit einem Vorschlag des Widerspruchsausschusses dem Vorstand vorzulegen. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

1. die Anhörung wegen der Dringlichkeit des Falles nicht rechtzeitig stattfinden kann,
2. der Widerspruchsführer auf die Anhörung verzichtet,
3. der Widerspruchsführer trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erscheint.“

8. Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Kassel den,

Stefan Siegner

Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Frankfurt den,

Hans-Peter Benckendorff, M.A.

Vorsitzender des Vorstandes des
Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessens

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

Bezüglich der Veröffentlichung im **JMBI. 8/2014** unter **Personalnachrichten** auf **S. 354** muss es richtig lauten:

Amtsgerichte

Ausgeschieden ist:

Nach Erreichen der Altersgrenze:

Richter am Amtsgericht Jochen Hoos in Hanau.

Bezüglich der Veröffentlichung im **JMBL 10/2014** unter **Personalnachrichten** auf **S. 469, 470** muss es richtig lauten:

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

Zur Justiz-
oberinspektorin : Justizinspektorinnen Eva Lisa Figge in Frankfurt am Main
und Vanessa Weide in Kassel.

Amtsgerichte

Zur Justiz-
oberinspektorin : Justizinspektorinnen Andrea Glöock in Bad Schwalbach,
Anja Kuchmecki in Bensheim, Jean Krüger, Denise Mahn in
Darmstadt, Nadja Heid in Frankfurt am Main, Maïke Appich
in Gelnhausen und Sylvia Träger in Wiesbaden;

zum Justiz-
oberinspektor : Justizinspektoren Tore Graeber in Frankfurt am Main und
Mathias Göllnitz in Hanau.

PERSONALNACHRICHTEN

Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zur Richterin am
Oberlandesgericht : Richterin am Landgericht Dr. Christine Schmidt.

Justizhauptwachmeister Sven Schnellbacher in Frankfurt am Main – Senate in Darmstadt – und Justizhauptwachmeister Frank Kleiß in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Leitenden Oberstaats-
anwalt als Abteilungsleiter
bei einer Generalstaats-
anwaltschaft : Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei einer
Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Ulrich Busch-
Gervasoni – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit –.

Justizhauptwachtmeister Pasquale Laurenzano wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Hauptsekretär
im Justiz-

wachtmeisterdienst : Obersekretär Georg Meffert in Darmstadt;

zum Obersekretär
im Justiz-

wachtmeisterdienst : Erster Justizhauptwachtmeister Alexander Hach in Darmstadt.

Justizhauptwachtmeister Patrick Kredel und Marcus Siebart in Darmstadt, Matthias Bastian, Thomas Hämmerling, Michael Milecki und Hans-Joachim Seifert in Frankfurt am Main sowie Frank Baumeister und Oliver Geschke in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Erster Justizhauptwachtmeister Sven Gerhard v. d. Amtsgericht Bad Hersfeld a. d. Landgericht Fulda.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Erster Justizhauptwachtmeister Martin Weber in Fulda

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum Oberstaatsanwalt als
Abteilungsleiter bei einer
Staatsanwaltschaft und als
ständiger Vertreter einer
Leitenden Oberstaatsanwältin
oder eines Leitenden

Oberstaatsanwalts : Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Andreas Winckelmann in Wiesbaden – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Ersten Justizhaupt-
wachtmeister der

Bes. Gr. A 6 BBesG : Erster Justizhauptwachtmeister (A 5) Frank Döring in Gießen;

zum Justiz-

hauptwachtmeister : Justizaushelfer Björn Pilz in Darmstadt.

Justizhauptwachmeisterin Michaela Martens-Sodenkamp in Frankfurt am Main sowie Justizhauptwachmeister Thorsten Hohmann in Frankfurt am Main und Alexander Bohn in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Hauptwerkmeister: Oberwerkmeister Richard Höniges in Kassel;

zum Obersekretär
im Justiz-

wachtmeisterdienst : Erster Justizhauptwachmeister Oliver Debes in Frankfurt
am Main;

zum Ersten Justizhaupt-
wachmeister der

Bes. Gr. A 6 BBesG : Erste Justizhauptwachmeister (A 5) Oliver Spies und Tobias Krämer in Frankfurt am Main;

zum Justiz-

hauptwachmeister : Justizaushelfer Kevin Southworth in Michelstadt.

Justizhauptwachmeisterinnen Petra Mauler in Frankfurt am Main und Sylvia Eibeck in Rüdesheim am Rhein sowie Justizhauptwachmeister Stephan Haas in Frankfurt am Main und Christian Kunkel in Hanau wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Erste Justizhauptwachmeisterin Christa Sinner in Frankfurt am Main, Erster Justizhauptwachmeister Erwin Feick und Wolfgang Heibel in Frankfurt am Main, Friedrich Zeller in Kassel sowie Hans Albert Brühl in Limburg a.d. Lahn.

Versetzt wurden:

Erster Justizhauptwachmeister Marco Böhning v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Bad Hersfeld.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Lothar Knöbel, Biebesheim, mit Ablauf des 31.12.2014,

Notarin Dr. Ingrid Walter-Meinig, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.11.2014,

Notar Dr. Hartmut Ziemba, Mörfelden-Walldorf, mit Ablauf des 31.12.2014.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Direktorin oder den Direktor
des Amtsgerichts Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft
bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft
bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
5. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Generalstaatsanwaltschaft
bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei einer Generalstaatsanwaltschaft bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

7. Eine der Bezirksrevisorin beigeordneten Prüfkraft im gehobenen Dienst bei dem Hessischen Landessozialgericht.

Es steht grundsätzlich eine Stelle bis A 11 HBesG (Amtfrau/Amtmann) zur Verfügung.

Die Tätigkeit beinhaltet insbesondere folgende Aufgabenstellung:

- Zusammenarbeit mit der amtierenden Bezirksrevisorin
- Prüfung sämtlicher Kostenansätze
- Vertretung der Staatskasse in Kostensachen
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagungen zum Kostenrecht
- Mitwirkung bei Aufgaben der Innenrevision.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Anforderungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Kostenbewusstsein
- Entscheidungskompetenz
- Durchsetzungsvermögen
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Soziale Kompetenz

II. Besondere Voraussetzungen

- Erfahrung in der Rechtspflege und /oder Justizverwaltung
- Besonders gutes fachliches Können
- Besonders gute Kenntnisse des Kostenrechts
- Besonders gute Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsnormen.

Finanzgerichtsbarkeit

8. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 8 binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz;

zu Nr. 7 binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2014** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.